

AMTSBLATT

Stadt
Hennigsdorf



für die Stadt Hennigsdorf

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister Andreas Schulz



25. Jahrgang · Nr. 1 - Hennigsdorf, 26.03.2016

Sitzung der Stadtverordneten- versammlung

vom 24. Februar 2016

Inhalt

Amtlicher Teil

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom 24.02.2016

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
..... Seite 2-10

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Verwaltungs-
gebührensatzung der Stadt Hennigsdorf..... Seite 11

Öffentliche Bekanntmachung der Friedhofssatzung
für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf..... Seite 12

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Erhe-
bung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe
der Stadt Hennigsdorf (Friedhofsgebührensatzung)
..... Seite 21

Öffentliche Bekanntmachung über die Satzung der
Stadt Hennigsdorf über die Gestaltung baulicher
Anlagen – „Gestaltungssatzung Heimstättensiedlung“
..... Seite 22

Öffentliche Bekanntmachung der Widmungs-
verfügung gemäß § 6 BbgStrG – „Jägerstraße“
..... Seite 27

Öffentliche Bekanntmachung der Widmungs-
verfügung gemäß § 6 BbgStrG – „Feldstraße-2.BA“
..... Seite 28

Öffentliche Bekanntmachung der Widmungs-
verfügung gemäß § 6 BbgStrG – „Forststraße-1.BA“
..... Seite 30

Öffentliche Bekanntmachung des Eigenbetriebes
Abwasserversorgung der Stadt Hennigsdorf zu
Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das
Wirtschaftsjahr 2016..... Seite 32

Mitteilungen der Stadtverwaltung

Auslobung des Umweltpreises der Stadt Hennigsdorf
für das Jahr 2016..... Seite 33

Veräußerung eines Baugrundstücks in der Ludwig-
Lesser-Straße Seite 33

Veräußerung eines Baugrundstücks in Nieder Neuen-
dorf, Triftweg 2 Seite 33

Beratungstermin des Pflegestützpunktes Oranienburg
in Hennigsdorf am 21. April 2016 Seite 33

SWH-Infomobil auf Achse am 16.04.2016... Seite 34

Veranstaltungen und Termine
März / April / Mai 2016..... Seite 35

Nichtamtliche Mitteilungen

Neues aus dem Wachstumskern (O-H-V) Seite 36

Anzeigen Seite 38



Öffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0002/2016
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf mit ihren Anlagen.

Begründung:

Die am 19. Dezember 2001 beschlossene und derzeit geltende Verwaltungsgebührensatzung ist in ihrer Fassung aufgrund verschiedener Gesetzesänderungen überarbeitungsbedürftig. Daneben sollen Verwaltungsdienstleistungen, die nicht mehr nachgefragt werden, der Satzung entnommen werden sowie neue Dienste in der aktualisierten Vorlage Berücksichtigung finden.

Anlagen:

Verwaltungsgebührensatzung mit ihren Anlagen

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(3 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

Die Verwaltungsgebührensatzung ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 11 bis 12.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0017/2016
Stadtverwaltung

Betreff: Abberufung und Berufung eines Mitgliedes des Seniorenbeirates der Stadt Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Karl-Heinz Heinrich aus dem Seniorenbeirat der Stadt Hennigsdorf ab und beruft als neue Vertreterin des LEW-Kleingartenvereins „Grüne Oase“ e.V. Frau Rosemarie Heinßen in den Seniorenbeirat.

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0021/2016
Fraktionen SPD und B90/Die Grünen

Betreff: Beschluss zur Freigabe von Einbahnstraßen für den Zweirichtungsradverkehr

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt:
Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu veranlassen, dass das Radfahren in rechtlich und tatsächlich geeigneten Einbahnstraßen des Stadtgebietes in beiden Richtungen frei gegeben wird.

Begründung:

Die Stadt Hennigsdorf verfolgt aus Gründen des Lärmschutzes, des Klimaschutzes und der Gesundheitsförderung das Ziel, den Radverkehr als Alternative zum Kraftfahrzeugverkehr zu fördern. Radfahrende sind Umweg empfindlich. Enthält die Radverkehrsführung Umwege, wird der Weg umständlich und weit. Dadurch sinkt die Motivation zur Nutzung des Fahrrades. Eine Möglichkeit der Förderung besteht daher darin, den Radverkehr von Einbahnregelungen auszunehmen. In den meisten Fällen existiert kein sachlicher Grund, den Radverkehr der Verkehrsbeschränkung „Einbahn“ zu unterwerfen. Können keine Gründe aufgezeigt werden, sollte in der Einbahnstraße das Radfahren in beiden Richtungen zugelassen werden. Damit entstehen Abkürzungen im Radroutennetz.

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(3 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0013/2016
Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung über den Sachstandsbericht 2015 für den Regionalen Wachstumskern Oranienburg – Hennigsdorf – Velten

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Sachstandsbericht 2015 für den Regionalen Wachstumskern Oranienburg-Hennigsdorf-Velten (RWK O-H-V) zur Kenntnis.

Begründung:

Der Statusbericht vom 31.10.2014 des RWK O-H-V wurde im März 2015 in der interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) Integrierte Standortentwicklung der Landesregierung präsentiert und dort erörtert. Anschließend hat das Kabinett des Landes Brandenburg in seiner Sitzung am 16. Juni 2015 den vierzehnten Bericht der interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) Integrierte Standortentwicklung zur Kenntnis genommen und beschlossen.

Ergänzend berichteten die Regionalen Wachstumskerne am 1. Juli 2015 im Rahmen einer öffentlichen Anhörung zur Situation der RWKs im Ausschuss für Wirtschaft und Energie des brandenburgischen Landtages.

Für April 2016 erwartet die IMAG wieder einen aktuellen Statusbericht inkl. eines Sachstandes bisheriger Maßnahmen und ggf. der Übermittlung neuer Maßnahmenvorschläge der RWK. Die nächste Gesprächsrunde mit der IMAG ist für 2017 vorgesehen.

In 2015 waren folgende Themen und Projekte Schwerpunkte der Arbeit des RWK O-H-V:

1. Fachkräftesicherung

Der Landkreis Oberhavel, der RWK O-H-V sowie die RegioNord unterstützten weiterhin das „**Fachkräfteinformationsbüro Oberhavel (FIB)**“ und beteiligen sich an dessen Finanzierung im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.

Arbeitsschwerpunkte des FIB in 2015 waren die Organisation der Berufsorientierungstournee (BOT), die Teilnahme an Hochschulkontaktmessen und die Mitorganisation der **youlab**. Die durch die IHK Potsdam veranstaltete Berufsbildungsmesse youlab im Landkreis Oberhavel hat sich mittlerweile erfolgreich etabliert und wird ebenfalls durch den RWK O-H-V finanziell unterstützt. Weitere Schwerpunkte des FIB sind die Initiative „Studenten on Tour“ gemeinsam mit der ZAB sowie das Engagement zum Erhalt der Ausbildung „Fachkraft Lagerlogistik“ am Standort Oranienburg.

Die Kooperationspartner Landkreis Oberhavel, Regio-Nord und der RWK O-H-V haben sich darauf verständigt, die Fortführung des FIB bei der WInTO auch in den Jahren 2016 ff. zu unterstützen. Eine entsprechende Kooperationsvereinbarung wurde im Dezember 2015 unterzeichnet.

2. Klimaschutz

Seit mehreren Jahren engagiert sich der RWK O-H-V gemeinsam im Thema Klimaschutz auf Basis des gemeinsamen Klimaschutzkonzepts aus dem Jahr 2010. Im Zeitraum 2013-2015 wurde zudem ein gemeinsames Projekt zum Klimaschutzmanagement umgesetzt und eine Klimaschutzmanagerin beschäftigt. Die Stelle wurde über die „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Klimaschutzinitiative vom 23.11.2011“ des Bundesumweltministeriums gefördert. Das gemeinsame Klimaschutzprojekt wurde Ende 2015 erfolgreich abgeschlossen. Zu den Aufgaben der Klimaschutzmanagerin im Rahmen der Umsetzung des gemeinsamen Klimaschutzkonzeptes zählten u. a.:

- Fortschreibung der regionalen und kommunalen Energie- und CO₂-Bilanzen
- Unterstützung der Kommunen bei der Vorbereitung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen
- Unterstützung neuer kommunaler/gemeinsamer Klimaschutzmaßnahmen
- Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen zu Klimaschutzthemen
- Qualifizierung und Schulung von Verwaltungen, öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Bürger
- Kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit (Newsletter, Webseite, etc.)

Darüber hinaus hat der RWK O-H-V im Jahr 2015 das gemeinsame Klimaschutzkonzept aus dem Jahr 2010 fortschreiben lassen. Abgeleitet aus der Bewertung der bisherigen Zielerreichung, der Maßnahmenumsetzung sowie der Analyse in den klimarelevanten Handlungsfeldern wurden handlungsfeldbezogenen Schwerpunkte definiert und Aufgabenzuordnungen formuliert. Dabei wird für den RWK O-H-V eine deutlich verbesserte Situation und Akteurskonstellation als noch vor fünf Jahren beschrieben. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei den jeweiligen Stadtwerken in Oranienburg, Hennigsdorf und Velten zu. Die Stadtwerke sind die Hauptakteure und jeweiligen Kompetenzträger im Bereich Klimaschutz und werden auch zukünftig die tragende Rolle im kommunalen Klimaschutz der Städte im RWK O-H-V übernehmen.

3. GRW-Regionalbudget „Standortmanagement und Standortprofilierung im RWK O-H-V“

Seit Sommer 2014 führt der RWK O-H-V das Vorhaben „Standortmanagement und Standortprofilierung im RWK O-H-V“ durch. Das Projekt wird mit Förderung des Landes Brandenburg (GRW-Regionalbudget) sowie Eigenmitteln der drei Städte Oranienburg, Hennigsdorf und Velten im Zeitraum bis Mai 2017 umgesetzt.

Das Standortmanagement des RWK O-H-V hat sein Standortbüro im co:bios Technologiezentrum in Hennigsdorf bezogen und ist für den gesamten RWK aktiv. Folgende Schwerpunkte und Aktivitäten (Auswahl) wurden bis Ende 2015 vertieft und bearbeitet:

- **Standortmanagement und Profilierung in den Wirtschaftsklustern (Fokus: Biotechnologie, Metall, Logistik)**

In Kooperation mit Partnern wie der ZAB und der WInTO sollen gezielt ansässige Unternehmen in ihren Expansions- und Wachstumsbedarfen unterstützt (Bestandspflege) sowie branchenbezogene Unterstützungsangebote erarbeitet werden. Aktivitäten in diesem Handlungsfeld waren und sind u. a.:

- Analyse Biotechnologiestandort und Ableitung von Maßnahmen
- Erarbeitung Standortexposé zur Bewerbung des Standorts
- Organisation von Präsentationsveranstaltungen im Rahmen der Health Week 2015
- Entwicklung und Organisation von Veranstaltungen zur Vernetzung von Unternehmen (OHV Konkret!)
- Darstellung / Bewerbung des Standorts auf Internetplattformen (RWK O-H-V, Health Capital)

- **Regionaler Klimaschutz**

Die Aufgabenstellung „Regionaler Klimaschutz“ ist auch in diesem Projekt als Schwerpunkt genannt. Aufgrund des bereits bestehenden, vielfältigen Engagements der Stadtwerke im RWK O-H-V wurde mit dem Zuwendungsgeber vereinbart, keine weiteren Maßnahmen in diesem Handlungsfeld durchzuführen, sondern die Kapazitäten und Projektmittel zugunsten der anderen Projektschwerpunkte einzusetzen.

- **Infrastruktur- und Gewerbeflächenmanagement**

Zielstellung ist die weitere Profilierung und Vermarktung der Gewerbegebiete. In 2015 wurde u. a. ein „Leitsystem“ zur einheitlichen Beschilderung der Gewerbegebiete erarbeitet und die Darstellung aller Gewerbegebiete und Flächenangebote auf der Internetseite des RWK O-H-V optimiert. Für das in Oranienburg gestartete Modellvorhaben zur Belebung des innenstadtnahen Gewerbegebiets an der Sachsenhausener Straße wurde eine Standortstudie erarbeitet. Die Stadt Oranienburg hat sich mit diesem Vorhaben erfolgreich als Modellvorhaben im „Experimentellen Wohnungs- und Städtebau“ (ExWoSt) in dem Themenfeld „Nachhaltige Weiterentwicklung von Gewerbegebieten“ beworben und kann nun mit entsprechender Unterstützung des Bundes bis 2018 sowie aus dem Standortmanagement die Überlegungen weiter konkretisieren und umsetzen.

- **Standortmarketing**

Die Weiterführung des standort- und unternehmensbezogenen Marketings soll durch unterschiedliche Formate und Aktionen unterstützt werden (vgl. 4. Marketing und Kommunikation). So wurden bspw. die Internetpräsenz www.rwk-ohv.de weiter optimiert und eine Markenpyramide zur Akquise von Markenbotschaftern entwickelt.

- **Fortschreibung und Anpassung der Entwicklungsstrategie und Konzeptentwicklung**

Das Standortentwicklungskonzept soll fortgeschrieben und um eine Regionalstrategie zur Nutzung der aktuellen EU-Förderperiode (Multifonds-Ansatz) ergänzt werden.

4. Marketing und Kommunikation

Im Bereich Marketing und Kommunikation setzt der RWK O-H-V seine Aktivitäten auf der Basis des 2006/7 entwickelten Corporate Designs (CD) mit Logo inkl. Schriftzug, Briefkopf sowie Plakat-, Text- und Präsentationslayout fort. Weiterhin informiert der RWK O-H-V ca. viermal jährlich auf zwei redaktionellen Seiten im RWK-Layout in den Amtsblättern der drei Städte über aktuelle Entwicklungen innerhalb des Wachstumskerns.

Weiterhin wurden anlässlich des **10-jährigen Bestehens des RWK O-H-V** ein „Jubiläumslgo“ entwickelt und eine Festveranstaltung organisiert. Unter dem Motto „10 Jahre in 99 Minuten – Die Erfolgsgeschichte des RWK O-H-V“ kamen im November 2015 zahlreiche Gäste aus Wirtschaft und Politik in Oranienburg zusammen und bilanzierten zehn Jahre erfolgreiche Arbeit im Regionalen Wachstumskern. Ebenfalls zu diesem Anlass wurde vom Standortmanagement ein 8-seitiger Folder mit dem Titel „10 JAHRE RWK O-H-V KOMPAKT“ herausgegeben.

5. Stadt-Umland-Wettbewerb (SUW)

Sowohl die Stadt Hennigsdorf (für den gleichnamigen Mittelbereich; Städte Hennigsdorf und Velten, Gemeinde Oberkrämer) als auch die Stadt Oranienburg (für den Mittelbereich Oranienburg, Kremmen und Liebenwalde, Gemeinde Löwenberger Land und LAG Obere Havel e. V.) haben einen Wettbewerbsbeitrag erarbeitet, in den jeweiligen kommunalen Parlamenten beschließen lassen und eingereicht. Über die RWK-Kooperation wurde dabei sichergestellt, dass die Sachstände abgeglichen und Projektdoppelungen und/oder Widersprüche in den Zielsetzungen ausgeschlossen wurden. Mit einer Entscheidung im Wettbewerbsverfahren ist nicht vor März/April 2016 zu rechnen.

6. Sonstiges und Ausblick

Der RWK O-H-V kooperiert mit verschiedenen Institutionen und Einrichtungen in engen Sitzungsrhythmen mit dem Ziel der positiven Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandorts Oberhavel. Zu nennen sind hier u. a. die **Kooperationen des RWK O-H-V** mit der Wirtschaftsfördergesellschaft WInTO, u. a. durch die aktive Teilnahme an den Sitzung der AG Wirtschaftsförderung Oberhavel, das Engagement des RWK im Rahmen der AG Fachkräftesicherung Oberhavel und die Kooperation mit der ZAB bei der Umsetzung der Clusterstrategie des Landes.

Im Jahr 2016 wird ein wichtiger Schwerpunkt der Aktivitäten auf der **Fortschreibung des gemeinsamen Standortentwicklungskonzeptes des RWK O-H-V** liegen.

Weitere Informationen zum RWK O-H-V, dem RWK-Prozess insgesamt und den Einzelvorhaben sind im Internet verfügbar:

- Regionaler Wachstumskern Oranienburg-Hennigsdorf-Velten: www.rwk-ohv.de
- Internetportal der Landesregierung: www.wachstumskerne.brandenburg.de

Anlagen:

- Anlage 1: Sachstandsbericht 2015 für den RWK O-H-V
- Anlage 2: Broschüre „10 JAHRE RWK O-H-V KOMPAKT“

Abstimmung:
zur Kenntnis genommen

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II / 2, Liegenschaften / Wirtschaftsförderung, Zimmer 1.29, eingesehen werden.

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0012/2016
Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung über die Arbeitsplanung der Verwaltung für das erste Halbjahr 2016 / Information über nicht umgesetzte Beschlüsse

Mitteilung:

1. **Die SVV nimmt die Arbeitsplanung der Verwaltung für das erste Halbjahr 2016 zur Kenntnis.**
2. **Die Verwaltung informiert darüber, dass keine nicht umgesetzten Beschlüsse vorliegen.**

Anlage:

Übersicht der Arbeitsplanung der Verwaltung für das erste Halbjahr 2016

Abstimmung:
zur Kenntnis genommen

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachbereich Bürgermeister / Steuerung, Zimmer 2.42, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0135/2015
Stadtverwaltung

Betreff: : Beschluss über die Ausbauvariante der Straßenbrücke Nieder Neuendorf im Zuge der L172

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Erneuerung der Havelkanalbrücke Nieder Neuendorf im Zuge der L 172 soll nach Ausbauvariante **V1** erfolgen.

Die Ausbauvariante V1 soll Grundlage für die weiteren Planungen des Wasser- und Schifffahrtsamtes Brandenburg sein. Auf der Basis der Ausführungs- und Genehmigungsplanung erfolgt dann die Kostenvereinbarung, die nach ingenieurtechnischer Prüfung den Stadtverordneten zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Begründung:

Im August lag die Vorplanung (Stand: 6/2015) für die Straßenbrücke Nieder Neuendorf mit der Aufforderung zur gemeindlichen Stellungnahme vor. Daraufhin wurden der Planungsstand und die möglichen Varianten mit der Empfehlung der Verwaltung im Bau-Planungs- und Umweltausschuss am 03.09.2015 im Rahmen einer Mitteilungsvorlage (MV0034/2015) vorgestellt. In der Mitteilungsvorlage favorisierte die Verwaltung die Variante 5 mit dem Querschnitt 2 (Schutzstreifenvariante).

Nach Diskussion der vorgeschlagenen Varianten forderten die Stadtverordneten zukunfts-trächtige Lösungen, die allen Verkehrsteilnehmern gerecht werden und auch zukünftigen Anforderungen Rechnung tragen.

Das veranlasste die Verwaltung zu folgenden Schritten:

1. Die Verwaltung gab die rechtliche Prüfung der Kostenbeteiligung der Stadt in Auftrag (s. Anlage 2, gutachterliche Zusammenfassung). Das Gutachten des Anwaltsbüros Graupeter bestätigt, dass derjenige, der die Änderungen an der Brücke verlangt hat (hier die Stadt Hennigsdorf), nach den Grundsätzen des § 41 BWaStrG die zusätzlichen Kosten (Mehrkosten) tragen muss.

2. Die Straßenverkehrsbehörde wurde erneut zur Stellungnahme aufgefordert:

• **Schutzstreifenvariante**

Zur Umsetzung der Schutzstreifenvariante brachte die Verkehrsbehörde erhebliche Bedenken hervor und hält diese Variante als am wenigsten geeignet, „... da hier der Schutzstreifen nur auf einer kurzen Strecke (Brückenbereich) vorhanden ist. Für den Radfahrer sollen entlang eines Straßenzuges möglichst einheitliche Verkehrsführungen gewählt werden. Das erhöht die Begreifbarkeit der Verkehrsregeln für Radfahrer und Kraftfahrer und verbessert damit indirekt die Verkehrssicherheit.“

• **Radwegeführung**

Zur Beschilderung / Benutzungspflicht auf der L 172 hat sich die Straßenverkehrsbehörde dahingehend positioniert, dass aufgrund der hohen Verkehrsmengen dem Radfahrer hier zumindest ein Benutzungsrecht eingeräumt werden muss, denn „eine Führung der Radfahrer nur auf der Straße würde nicht den Bedürfnissen der Mehrheit entsprechen.“ Das bedeutet eine Beschilderung als Gehweg „Radfahrer frei“. Aber auch dafür ist gemäß VwV StVO eine Mindestbreite von 2,50 m erforderlich.

• **Radwegbrücke**

Die Radwegbrücke wird gemäß der Aussage der Straßenverkehrsbehörde nicht benutzungspflichtig für Radfahrer beschildert, da sie zu weit von der Straße entfernt ist.

3. Es wurden die zu erwartenden Kostenanteile (Brutto) der Stadt auf Basis der Vorplanung für die folgenden Varianten vom WSA abgefragt:

- für einen Straßenquerschnitt von 16,60 m - ca. 2,86 Mio. €
- für einen Straßenquerschnitt von 13,50 m - ca. 1,7 Mio. €
- für die Nullvariante mit Radfahrerbrücke von 3,00 m - ca. 250 T€ +/- 20 %

Nach Auswertung aller vorliegenden Informationen muss die Empfehlung der Verwaltung aus der Mitteilungsvorlage vom 03.09.2015 (Schutzstreifenvariante) verworfen werden.

Realistisch liegen nun nachfolgende 3 Varianten zur Entscheidung vor.

| | | Vorteile | Nachteile |
|-----------|--|---|---|
| V0 | Nullvariante, Brückenbreite 11,55 m, beidseitige Gehwege „Radfahrer frei“ je 2,525 m Fahrbahn 6,50 m | Gehweg „Radfahrer frei“ ist nach StVO anordenbar Radfahrer hat keine Benutzungspflicht, aber ein Benutzungsrecht keine Kosten für die Stadt Anschluss an die Breiten der gemeinsamen Geh- und Radwege vor und hinter der Brücke | gemeinsamer Geh- und Radweg ist nicht anordenbar Gehweg „Radfahrer frei“ heißt Schrittgeschwindigkeit für den Radfahrer keine optimale Lösung für den Radverkehr und keine Entwicklungsspielräume für die Zukunft es sind nur Mindestbreiten vorhanden Radfahrer auf dem Radfernweg müssen in Richtung Süden vor und hinter der Brücke die Straße queren Querungsstellen nördlich und südlich der Brücke erforderlich |
| V1 | Nullvariante mit Radfahrerbrücke Brückenbreite 11,55 m, beidseitige Gehwege „Radfahrer frei“ je 2,525 m Fahrbahn 6,50 m Zusätzlich Radfahrerbrücke 3,00 m für Freizeitverkehr | gesonderte Führung des Radfahrers in beide Richtungen auf der Radfahrerbrücke weitest gehende Trennung von Alltags- und Freizeitverkehr für den Radfahrer auf dem Radfernweg ist eine durchgängige Führung in beiden Richtungen ohne Querungserfordernis möglich Alltagsradfahrer wird zusätzlich beidseitig über die Brücke geführt (Gehweg „Radfahrer frei“) | Radweg wäre auf der Radfahrerbrücke nicht anordenbar (zu weit entfernt von der Landesstraße) Fußgänger können die Radfahrerbrücke nicht benutzen Kosten für die Stadt Hennigsdorf von ca. 250 T€ +/- 20% Übernahme der Brücke in die Baulast der Stadt, laufende Unterhaltung ca. 300 m Verbreiterung der Radwege auf der Ostseite vor und hinter der Brücke für Zweirichtungsverkehr um ca. 1,50 m, Kosten ca. 60 T€ |
| V2 | Variante 13,50 m Brückenbreite 13,50 m, beidseitige gemeinsame Geh- und Radwege + Sicherheitsstreifen je 3,50 m Fahrbahn 6,50 m | Anordnung eines beidseitigen gemeinsamen Geh- und Radweges möglich Breitenanforderungen gemäß RL an gemeinsame Geh- und Radwege werden erfüllt Anschluss an gemeinsamen Geh- und Radwege vor und hinter der Brücke, durchgängige einheitliche Führung des Radfahrers | Radfahrer in Richtung Süden muss vor und hinter der Brücke die Straße queren (kein Zweirichtungsverkehr auf der Ostseite möglich). Querungsstellen nördlich und südlich der Brücke für den Radfernweg erforderlich Kostenbeteiligung der Stadt in Höhe von ca. 1,7 Mio. € brutto |

Empfehlung

Die Variante V1 (Nullvariante mit Radfahrerbrücke) erfüllt die Bedarfe von Radfahrern und Fußgängern am besten. Die separate Führung des Radfernweges über eine Radfahrerbrücke trägt dem steigenden Radfahreraufkommen Rechnung. Wichtig ist auch, dass der Radfernweg durchgehend im Zweirichtungsverkehr geführt werden kann (s. Anlage 1).

Auf der Straßenbrücke sind dann Gehwege mit der Anordnung „Radfahrer frei“ möglich, sodass die durchgängige Führung des Alltagsradfahrers in beide Richtungen ebenfalls gewährleistet werden kann.

Dadurch ist eine konsequente Trennung zwischen Alltags- und Freizeitverkehr möglich. Die Kosten für diese Variante belaufen sich auf ca. 250 T€ +/- 20 %. Somit ist die Variante V1 kostengünstiger als die Variante V2, jedoch mit laufenden Unterhaltungskosten.

Insgesamt ergeben sich für die Variante V1 folgende Kosten:

1. Kostenbeteiligung an WSA ca. 250 T€ +/- 20 %
2. Wegeverbreiterung 300 lfd. m für Zweirichtungsverkehr ca. 60 T€
3. Unterhaltung Radfahrerbrücke ca. 2,5 T€/a
4. Abschreibungen (NND ca. 80 Jahre) ca. 3,0 T€/a

Die Verwaltung empfiehlt, für den Ausbau der Havelkanalbrücke die Variante V1 für die weiteren Abstimmungen mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt zu beschließen.

Anlagen:

Anlage 1 Plandarstellung Variante V1

Anlage 2 Gutachterliche Zusammenfassung zur Kostenbeteiligung der Stadt

Abstimmung:

Mehrheitlich nicht beschlossen mit namentlicher Abstimmung (14 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II / 1, Stadtplanung, Zimmer 1.55, eingesehen werden.

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0001/2016
Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilungsbericht zur Umsetzung des Entwicklungskonzeptes (erste Stufe) für den Waldfriedhof Hennigsdorf gemäß Punkt 5 des Beschlusses BV0040/2011 vom 30.03.2011

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Mitteilungsbericht über die Ergebnisse der Umsetzung des Entwicklungskonzeptes für den Waldfriedhof Hennigsdorf zur Kenntnis.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.03.2011 (BV0040/2011) den Beschluss zur ersten Stufe des Entwicklungskonzeptes für den Waldfriedhof Hennigsdorf 2011-2030 gefasst.

In Übereinstimmung mit Punkt 4 dieses Beschlusses hat die Stadtverordnetenversammlung die Verwaltung beauftragt, das Entwicklungskonzept für den Waldfriedhof Hennigsdorf schrittweise umzusetzen und fortzuschreiben. Abweichungen vom Konzept sind anzuzeigen.

Unter Punkt 5 dieses Beschlusses wurde die Verwaltung beauftragt, das beschließende Gremium regelmäßig über die Ergebnisse der Umsetzung des Entwicklungskonzeptes für den Waldfriedhof Hennigsdorf durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.

Dazu hat die Verwaltung den anliegenden Mitteilungsbericht erstellt.

Anlagen:

Mitteilungsbericht zur Umsetzung des Entwicklungskonzeptes (erste Stufe) für den Waldfriedhof Hennigsdorf mit den Anlagen:

1. Übersicht über die Bestattungen (Stand 31.12.2015)
2. Übersicht Grabfelder mit Vergabe Nutzungsrechte (Stand 01/2016)
3. Übersicht Grabnutzung (Stand 01/2016)

Abstimmung:
zur Kenntnis genommen

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II / 3 Öffentliche Anlagen eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0001/2016
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf beschließt die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf gemäß Anlage 1 des Beschlusses.

Begründung:

1 Anlass

Wesentlicher Anlass für die Überarbeitung der Friedhofssatzung ist die Notwendigkeit der Schaffung zusätzlicher Kapazitäten für Reihengräber zur Erdbestattung. Da die Kapazität des Reihengrabfeldes 18A ab ca. Mitte 2016 erschöpft sein wird, sollen die Erdwahlgrabfelder 8, 9, und 10 daher sukzessive in das neue Reihengrabfeld 10B umgewandelt werden. (Anlage 3) So kann diese häufig in Anspruch genommene Bestattungsart (ca. 65% der jährlichen Erdbestattungen in Hennigsdorf) analog der Grabfelder 18A und 10A fortgeführt werden. Darüber hinaus erfolgen zu verschiedenen Punkten der Friedhofssatzung kleinere Klarstellungen und Änderungen. Die Satzungsänderungen sind in der Synopse (Anlage 2) dargestellt.

2 Erläuterung zu den vorgenommenen Änderungen der Friedhofssatzung

2.1 Redaktionelle Änderungen

Es erfolgte die Aktualisierung der Präambel. Die Schreibweise von Grabfeldbezeichnungen und die Verweise auf Paragraphen wurden in der Satzung vereinheitlicht bzw. konkretisiert, teilweise wurden Formulierungen rechtssicher angepasst.

2.2 §10 Bestattungen

§10 Abs. 4 regelte bisher nur die Möglichkeit, dass ein bis zu 5 Jahre altes Kind gemeinsam mit der Mutter in einem Sarg beerdigt werden konnte. Dies wurde durch den Begriff „Elternteil“ nunmehr allgemein geregelt.

2.3 Reihengrabstätten für Erdbestattungen (§ 18)

- Mit den Ergänzungen in § 18 (1) Satz 1 erfolgt die Benennung der Grabfelder, auf denen künftig entsprechend der Friedhofskonzeption der Stadt Hennigsdorf eine Bestattung in Reihengrabstätten erfolgen kann.
- Die Ergänzungen in § 18 (3) stellen die Nutzungsdauer für die Grabart „Reihengrabstätte mit Wahlcharakter“ klar.
- § 18 (4): Da die Praxis gezeigt hat, dass das Reihengrabfeld auch für Kinder (unter 5 Jahren) nachgefragt wird, ist die bisherige Beschränkung auf Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr nicht sinnvoll. Die Grabreihe eines Reihengrabfeldes wird prinzipiell einheitlich angelegt.
- § 18 (4): Da das Brandenburgische Bestattungsgesetz das bislang bestehende Verbot der Zubettungsmöglichkeit von Urnen auf Erdgräbern in Frage stellt, wurden vorsorglich schon mit der Neuanlage der Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter (Grabfeld 17A, ein Erdsarg und Zubettungsmöglichkeit einer Urne) die Abmaße der Grabstätten vergrößert. So ist die Bestattung der Urne **neben** dem Sarg möglich und die Totenruhe des Erstbestatteten wird auf **keinen** Fall gestört.

2.4 Gestaltung der Grabmale in den Grabfeldern mit bes. Gestaltungsvorschriften (§ 27)

- Im § 27 (1) lit. b) wurde die vorher unbestimmte Mindestbreite von Liegesteinen bei Reihengrabstätten auf 40 cm festgelegt. Hier kam es in der Praxis immer wieder zu Unklarheiten.
- Im § 27 (1) lit. c) wurden die bislang für einstellige Grabstätten geltenden verschiedenen Außenmaße vereinheitlicht und nunmehr immer auf das Regelmaß 2,50 m x 1,00 m festgelegt. Ggf. erforderliche Ausnahmen regelt wie bislang § 27 (2).

2.5 Entfernen von Grabmalen und Grabausstattungen (§ 31)

- Nach § 31 (1) Satz 2 (alte Fassung) wurde der Nutzer mittels Aushang auf den Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit der Grabstelle hingewiesen. Da nach Nutzungszeiten von 30 Jahren und mehr viele Nutzer nicht mehr in Hennigsdorf leben oder sogar selbst verstorben sind, hat sich das in der Praxis nicht bewährt. Aus diesem Grund sollen die Nutzer nach § 31 (1) Satz 2 (neue Fassung) künftig mit persönlichem Anschreiben informiert werden.

2.6 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten (§ 32)

- § 32 (4) wurde dahingehend geändert, dass die Umgestaltung und Pflege (z.B. mähen) einer Rasengrabstätte ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung erfolgt. Die Wahlmöglichkeit für den Nutzer entfällt. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass insbesondere das regelmäßige Mähen der Kleinstflächen für die Nutzer kaum praktikabel ist. Um hier aber ein attraktives, ansehnliches Gesamtbild zu erhalten wird diese Möglichkeit für die Nutzer gestrichen. Damit können auch die dauerhaft zeit- und kostenaufwendigen erforderlichen Kontrollen und Absprachen seitens der Friedhofsverwaltung entfallen.
- In § 32 (9) wurden die Materialien präzisiert, mit denen eine Grabstätte nicht ausschließlich gestaltet werden soll (Holzhackschnitzel, Rindenmulch). Grundsätzlich ist eine Bepflanzung vorgesehen.

2.7 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 34)

- Mit der Änderung des § 34 (2) erfolgt die Klarstellung des Pflanzverbotes auf Reihengrabstätten. Die Anlage der Rasenflächen, Bepflanzung und Pflege erfolgt hier ausdrücklich im Auftrag der Stadt. In der Vergangenheit wurden verstärkt Versuche einer Bepflanzung unterschiedlichster Art durch Dritte festgestellt.
- Die Neuaufnahme des § 34 (3) stellt klar, dass Grababdeckungen / Grabplatten nur auf Urnenwahlgrabstätten zulässig sind

Anlagen:

1. Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf
2. Synopse der Friedhofssatzungen Alt / Neu mit Darstellung der Änderungen
3. Übersichtsplan Grabfelder

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(2 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 12 bis 20.

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II / 3 Öffentliche Anlagen eingesehen werden.



■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0016/2016
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf (Friedhofsgebührensatzung)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. Das Ergebnis der Nachkalkulation für das Jahr 2014 wird bestätigt.
2. Die als Anlage 1 beigefügte Friedhofsgebührensatzung.

Begründung:

1. Grundlagen für die Gebührenkalkulation

Gem. § 6 Abs. 3 KAG sind Benutzungsgebühren spätestens alle 2 Jahre zu kalkulieren. Dabei müssen Kostenüberdeckungen und können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Die Berechnung basiert auf einer Mischkalkulation für den Waldfriedhof Hennigsdorf und für den Waldfriedhof Stolpe Süd.

1.1. Nachkalkulation 2014

Bei der Nachkalkulation der Friedhofsgebühren für das Jahr 2014 wurde ein Kostendeckungsgrad 96,58 % ermittelt. Dies bedeutet eine **Unterdeckung von 3,42 %**. Sofern bei der Nachkalkulation Kostenunterdeckungen festgestellt werden, **können** diese entsprechend § 6 Abs. 3, Satz 2 KAG spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Aufgrund der geringen Unterdeckung und da es sich bei den Friedhofsgebühren nicht um wiederkehrende Gebühren an die gleichen Schuldner (z.B. im Unterschied zu Gebühren, die an Grundstücke und deren Eigentümer gebunden sind) handelt, empfiehlt die Verwaltung, diese Unterdeckung im Rahmen der neuen Gebührenkalkulation nicht auszugleichen.

1.2. Nachkalkulation Stadtservice Hennigsdorf GmbH

Neben der Pflicht zur Nachkalkulation der Vorjahre besteht auch für die Stadtservice Hennigsdorf GmbH als Auftragnehmer und Erbringer der Friedhofsleistungen das Recht der Nachkalkulation für die Stadtdienstleistungen zum 01.01.2016 auf der Basis der angefallenen Selbstkosten 2014.

Dieses Recht nimmt die Stadtservice Hennigsdorf GmbH entsprechend des Vertrages über die Durchführung von Stadtdienstleistungen vom 18./20.12.2002 (BV0158/2002 vom 11.12.2002) wahr. Das Ergebnis der Nachkalkulation hat für die Friedhofsleistungen eine Erhöhung des Pflegestufenpreises von 0,90 EUR/m² (2011) auf 1,325 EUR/m² (2016) ergeben. Diese begründet sich u.a. durch Änderungen im Leistungsumfang sowie im Wesentlichen durch die tariflichen Erhöhungen der Bezüge der Arbeitnehmer.

1.3. Neukalkulation 2016

Grundlage der Neukalkulation der Friedhofsgebühren 2016 sind die Kosten aus dem Haushaltsansatz für das Bestattungswesen 2016 und der Durchschnitt aus der Anzahl der Bestattungsleistungen der Jahre 2012 bis 2014. Bei der vorliegenden Kalkulation wurde auf den Ausgleich der Unterdeckung verzichtet.

Die Ergebnisse der Gebührenneukalkulation 2016 sind in der **Anlage 2** im Verhältnis zu den bisherigen Friedhofsgebühren 2011 dargestellt.

2. Erläuterung zur Gegenüberstellung der Friedhofsgebühren 2011 zu 2016

2.1. Veränderungen bei den einzelnen Gebührensätzen

(A) Gebühren für Grabstätten

Die neukalkulierten Gebühren 2016 für die Überlassung der Grabstätten sind mit einer Steigerung von durchschnittlich rd. 0,3 % nahezu gleich geblieben. Gebührendämpfend wirkt sich hier aus, dass die Außenanlagen des Friedhofes (30% der Gesamtfläche werden nicht für Bestattungen genutzt) als Parkanlage gewertet werden. Dieser Anteil wird durch das Budget „Park- und öffentliche Grünflächen“ finanziert und ist deshalb bei der Gebührenkalkulation nicht in Ansatz zu bringen.

Die Positionen A1 (Überlassung einer Reihengrabstätte auf 25 Jahre) und A2 (Überlassung einer Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter auf 30 Jahre mit der Möglichkeit der Urnenzubettung) beinhalten im Gegensatz zu den übrigen A-Positionen neben der Überlassung der Reihengrabstelle auch die Pflege durch den Friedhof.

Hier wäre auf Grund der gestiegenen Pflegepreise der Firma Stadtservice eine Steigerung der Gebühren 2016 zu erwarten gewesen. Die Erklärung für die nahezu konstant gebliebenen Gebühren liegt darin, dass zum Zeitpunkt der Gebührenkalkulation 2011 für diese relativ neuen Grabarten noch keine detaillierten Erfahrungswerte existierten und

die Kosten ausreichend geschätzt werden mussten.

Die Prognose, dass die Nachfragen nach reinen Erdreihengräbern zurückgehen und dafür die Bestattung auf Erdreihenreihengräbern mit Urnenzubettungsmöglichkeit steigen wird, hat sich in dieser Form noch nicht erfüllt. Nach wie vor sind die meisten Fallzahlen bei den reinen Reihengräbern zu verzeichnen.

(B) Bestattungsgebühren

Die neukalkulierten Gebühren für Erdbestattungen (B1, B2, B3) sind zwischen 3, 6 und 15% gestiegen. Demgegenüber steht eine Verringerung der Bestattungsgebühr von Urnen (B4) um 23%.

Begründet sind diese Veränderungen zum einen in dem erhöhten bzw. verringerten Arbeitszeitaufwand der Firma Stadtservice und zum anderen der unterschiedlichen Wichtung aufgrund der Zunahme von Urnenbestattungen im Verhältnis zu Erdbestattungen.

(C) Verwaltungsgebühren

In der Gebührengruppe C sind Erhöhungen von durchschnittlich rd.18 % zu verzeichnen, was u.a. auf steigende Personalkosten und steigenden Verwaltungsaufwand zurückzuführen ist.

(D) Sonstige Gebühren

Die Gebühren dieser Gruppe werden von unterschiedlichen Kalkulationsfaktoren beeinflusst. So wirkt gebührendämpfend die Reduzierung der in die Kalkulation eingehenden Gesamtfläche des Friedhofs (70% statt bisher 75 %). Weiterhin ergeben sich aufgrund des Bestattungsverhaltens der Bürger für die verschiedenen Bestattungsarten unterschiedliche Fallzahlen, was zu einer veränderten Wichtung der Kosten für unterschiedliche Gebührentatbestände führt.

Andere Einflussgrößen sind der veränderte Arbeitszeitaufwand der Firma Stadtservice. So hat sich insbesondere der Pflegeaufwand für Rasengräber durch gestiegene Material- und Personalkosten deutlich erhöht, was sich in einer Gebührenerhöhung von durchschnittlich ca. 60 % bemerkbar macht. So beträgt die kostendeckende jährliche Gebühr für die Pflege einer Rasendoppelwahlgrabstätte (für eine Fläche von 7 m²) künftig 84 Euro statt 52 Euro. Hier ist zu bedenken, dass diese Gebühr für die **ganzzjährige Pflege** (wässern und mähen inkl. Überarbeitung mit Muttererde und Dünger) einzelner Grabstätten gilt.

2.2. Auswirkungen der Gebührenveränderungen auf typische Bestattungsvorgänge

Entsprechend der Anlage 2 weist die aktuelle Gebührenkalkulation bei einer Vielzahl von Einzelgebühren sowohl Reduzierungen als Steigerungen auf. Um die tatsächlichen Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger besser einordnen zu können ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Bestattungsvorgang in der Regel eine Vielzahl von Einzelgebührentatbeständen umfasst, sich somit ein Gebührenbescheid für einen Bestattungsvorgang aus einer Vielzahl von Teilgebühren zusammensetzt (von über 400 Bescheiden im Jahr 2015 bezogen sich lediglich zwei auf Einzelgebühren). Daher wurde die tatsächliche Wirkung der Gebührenneukalkulation für ausgewählte, häufig nachgefragte Fallkombinationen (Anlage 3) ermittelt.

Trotz der tlw. erheblichen Steigerung einzelner Gebührentatbestände kann festgestellt werden, dass sich die Gesamtkosten außer für Pflegeleistungen von Rasenwahlgrabstätten (Fallbeispiel 5 und 6) im Mittel um ca. 5 % (zwischen ca. 2,2 % Beispiel 1 und 6,7 % Beispiel 4) erhöhen. Lediglich bei Rasengräbern mit Pflegevereinbarung erhöhen sich die Kosten um bis zu 43 % (Beispiel 6), wobei hierbei zu berücksichtigen, dass sich die Beispielrechnung auf eine Pflegevereinbarung über 5 Jahre bezieht.

3. Änderungen der Friedhofsgebührensatzung

Die Satzung wurde redaktionell und inhaltlich überarbeitet.

3.1. Redaktionelle Änderungen

Es erfolgte die Aktualisierung der Präambel.

3.2. Inhaltliche Änderungen

Die Gebührensätze wurden entsprechend der Neukalkulation 2016 verändert. Da die Gebührenpositionen „B4 - Bestattung einer Urne in einer Urnenwahlgrabstätte“ und „B5 – Bestattung einer Urne in einer vorhandenen Grabstätte“ die gleichen Tätigkeiten und den gleichen Aufwand verursachen, wurden beide Positionen in der Gebühr „B4 – Bestattung einer Urne“ zusammengefasst. Die bislang enthaltene Position B5 wurde gestrichen.

Anlagen:

Anlage 1 Friedhofsgebührensatzung

Anlage 2 Vergleich der Friedhofsgebühren 2011 zu 2016

Anlage 3 Vergleich Gebühren typischer Bestattungsvorgänge 2011 zu 2016

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen

(3 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf den Seiten 21 bis 22.

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II / 3 Öffentliche Anlagen eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0005/2016
Stadtverwaltung

Betreff: Projektbeschluss zur Mauerwerkstroekenlegung des Stadtklubhauses

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Am Gebäude des Stadtklubhauses wird eine Mauerwerkstroekenlegung vorgenommen.
2. Grundlage für die Planung, Ausschreibung, Vergabe und Durchführung der Baumaßnahme sind die Bau- und Anlagenbeschreibung mit Übersichtsplan (Anlage 1) und die Kostenzusammenstellung (Anlage 2).
3. Der Bürgermeister wird gemäß § 7 Abs. 2e der Hauptsatzung ermächtigt, alle notwendigen Vergaben ohne weiteren Zustimmungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung durchzuführen.
4. Über die Ergebnisse der Ausschreibung und Vergabe sowie nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
5. Das Projektbudget beträgt 880.000,00 EUR, die einzelnen Positionen ergeben sich aus Anlage 2.
6. Wesentliche Abweichungen von der Planung, der Kostenzusammenstellung und dem Ablaufplan sind der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen.

Begründung:

1. Ausgangssituation

Mit der Sanierung des Stadtklubhauses in den 1990-er Jahren wurde auf eine dringend erforderliche Sanierung der Fundamente und Grundmauern mit Horizontal- und Vertikaldichtungen gegen Feuchtigkeit und Grundwasser verzichtet.

Aufgrund der unzureichenden und inzwischen nicht mehr funktionstüchtigen Dichtungen der Grundmauern aus der Bauzeit des Objektes, verbunden mit einem allgemein gestiegenen Grundwasserpegel treten jetzt erhebliche Folgeschäden am Gebäude auf.

Sämtliche bisher durchgeführte partielle Ausbesserungen der sichtbaren Schäden sind nur von kurzem Erfolg, da der Grundmangel - die permanent aufsteigende Feuchtigkeit im Mauerwerk - nicht beseitigt ist und sich so die Folgeschäden kurzfristig wiederholen.

Die überall offensichtlichen Feuchteschäden am Gebäude stehen im erheblichen Gegensatz zu den Gebrauchs- und Repräsentationszwecken des Gebäudes als zentrale Kulturstätte der Stadt Hennigsdorf.

2. Planungskonzeption

Mit einer Grundmauersanierung sollen alle Horizontal- und Vertikaldichtungen des Gebäudes wieder ertüchtigt werden, um so die Ursache für die Folgeschäden zu beseitigen.

Dazu werden die Grundmauern freigelegt, d. h. das Gebäude wird im Außenbereich komplett freigeschachtet, um dann neu horizontal und vertikal gedichtet zu werden. In den Kellerbereichen werden wasserdichte Bodenplatten aus Stahlbeton eingebaut. Sämtliche Dichtungen müssen als Druckwasserdichtungen und auf Grund der Gebäudestruktur in Kombination aus Schwarzer und Weißer Wanne ausgeführt werden. Darüber hinaus werden überbaute und somit nicht zugängliche Bereiche mit Schleierinjektionen als Spezialverfahren gedichtet.

Nach der Grundmauersanierung werden die Folgeschäden am Innen- und Außenputz sowie an Ausbauteilen beseitigt und die Flächen wieder malermäßig instandgesetzt.

Der geplante Umfang der Sanierung betrifft das Gesamtobjekt mit den Teilen Stadtklubhaus sowie den an die HWB vermieteten Bereich.

Ein Entwurf zur Grundmauersanierung mit Kostenberechnung nach DIN 276 und Betrachtungen zum Bauablauf wurden 2012 durch das Büro MW & Partner Bauingenieure GmbH aus Hennigsdorf erstellt. Diese Vorplanungen wurden mit dem Büro bereits als Leistungsphasen 1-2 nach HOAI mit 7.991,87 EUR abgerechnet und sind somit nicht Bestandteil dieser BV. Im Jahr 2015 erfolgte im Zusammenhang mit diesem Auftrag eine nochmalige Aktualisierung der Vorplanung incl. der Kostenberechnung.

Eine Baugenehmigung ist für dieses Vorhaben nicht erforderlich.

Die Vertreter der Objektnutzer des Stadtklubhauses, der Musikschule und des HWB-Bereiches wurden im Zuge einer Projektvorstellung „Grundmauersanierung“ im Juni 2015 zu den geplanten Arbeiten, zum Umfang der Leistungen und zu den sich daraus ergebenden zeitlich begrenzten Einschränkungen informiert. Die Bauarbeiten sind bei laufendem Betrieb des gesamten Objektes durchzuführen. Die dazu erforderlichen zusätzlichen und besonderen Maßnahmen sind auch als notwendige Kosten berücksichtigt worden.

Weitere Einzelheiten zur Ausführung der Grundmauersanierung sind der Bau- und Anlagenbeschreibung zu entnehmen (Anlage 1).

3. Verfahren zur Vergabe

Zur Projektfortführung wird das Büro MW & Partner Bauingenieure GmbH aus Hennigsdorf mit der weiteren Planung entsprechend den Leistungsphasen 3-8 nach HOAI beauftragt.

Gemäß VOF beträgt der Schwellenwert für die Ausschreibung von Leistungen freiberuflich Tätiger 206.000,00 EUR netto. Da sich nach Berechnung des Honorars entsprechend HOAI 2013 ergibt, dass der o. g. Schwellenwert für die notwendigen Leistungsphasen nicht erreicht wird, kann die Beauftragung in freihändiger Vergabe vorgenommen werden.

Die bautechnischen Arbeiten zur Ausführung der Grundmauersanierung werden dann nach den gefertigten Planungs- und Ausschreibungsunterlagen in Losen entsprechend der Vergabedienstanweisung der Stadt Hennigsdorf ausgeschrieben und vergeben.

4. Kosten

Die Zusammenstellung der Projektkosten zu dieser BV über 880.000,00 EUR nach den Kostengruppen der DIN 276 ist aus der Anlage 2 ersichtlich.

5. Zeitplan

Für die Planung und Baudurchführung dieses Vorhabens sind wie folgt vorgesehen:

| | |
|-------------------------------------|--------------|
| Planungsbeginn | Februar 2016 |
| Fertigstellung Planungen LP 3-7 | März 2016 |
| Ausschreibungsverfahren | April 2016 |
| Baubeginn | Juni 2016 |
| Fertigstellung Bau und Planung LP 8 | Oktober 2016 |

Anlagen:

- Anlage 1 – Bau- und Anlagenbeschreibung
- Anlage 2 – Kostenzusammenstellung nach DIN 276

Abstimmung:

Mehrheitlich beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst III / 2 Schule und Sport, Zimmer 1.32, eingesehen werden.



■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0006/2016
Stadtverwaltung mit Änderungsantrag
der Fraktionen SPD und B90/Die Grünen

Betreff: Projektbeschluss zum Umbau Platz 3, Tucholskystraße 105A

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der auf dem Flurstück 202 der Flur 14 der Gemarkung Hennigsdorf befindliche Kunstrasenplatz wird umgebaut.
2. Grundlage für die Ausschreibung, Vergabe und Durchführung der Baumaßnahme ist die Bau- und Anlagenbeschreibung mit Übersichtsplan (Anlage 1) und die Kostenzusammenstellung (Anlage 2).
3. Der Bürgermeister wird gemäß § 7 Abs. 2e der Hauptsatzung ermächtigt, alle notwendigen Vergaben ohne weiteren Zustimmungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung durchzuführen.
4. Über die Ergebnisse der Ausschreibungen und Vergaben sowie nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
5. Das Projektbudget beträgt 400.000,00 EUR.
6. Wesentliche Abweichungen von der Planung, der Kostenzusammenstellung und dem Ablaufplan sind der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen.

Begründung:

1. Ausgangssituation

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 25. Juni 2008 mit der BV0065/2008 und der AN/BV0065/2008/1 die Verwaltung beauftragt, zur Sanierung der Sportplätze sowie für die Errichtung eines Funktionsgebäudes auf dem Sportkomplex Süd ein Konzept zu erarbeiten. Die Realisierung wurde in Teilprojekte gegliedert. Im ersten Schritt erfolgte im Jahr 2009 der Neubau des Funktionsgebäudes und im Jahr 2010 erfolgte die Sanierung des Platzes 4. Abschließend soll jetzt der Kunstrasenplatz 3 überarbeitet werden.

Durch Voruntersuchungen wurde festgestellt, dass der vorhandene Kunstrasen vor allem in den Hauptspielbereichen verschlissen ist und die Fasern teilweise bis auf das Trägermaterial abgespielt sind. Es sind Setzungen vorhanden, welche die Ebenföächigkeit beeinträchtigen. Das Haltevermögen der Fasern für die Sandverfüllung nimmt weiter ab und bewirkt eine stetige Verschlechterung der sportfunktionalen Eigenschaften des Gesamtsystems (Kraftabbau). Die Beleuchtungsmasten sind mit zu großem Abstand zum Spielfeld platziert und haben eine zu geringe Höhe. Dadurch werden die Spieler geblendet und die Ausleuchtung des Platzes ist schlecht.

Zur weiteren Realisierung der Flutbeleuchtung ist eine Baugenehmigung nötig. Somit wurde das Büro Stefan Wallmann aus Berlin ausgewählt, die Objektplanung und Realisierung des Bauvorhabens durchzuführen.

2. Planungskonzeption

Die Sanierung des Kunstrasenplatzes hat zum Ziel, einen funktionssicheren, wettkampftauglichen Fußballplatz bereitzustellen. Die Außenmaße des Spielfeldes von 98 m x 58 m werden beibehalten, so dass ein großes Fußballfeld mit 94 m x 56 m und zwei Kleinspielfelder mit 56 m x 47 m liniert werden. Dazu werden die DFB-Empfehlungen bezüglich Kraftabbau umgesetzt und die einschlägigen DIN-Normen angewandt.

Nach dem zugrunde liegenden Sanierungskonzept ist der Kunstrasenplatz hauptsächlich durch die Erneuerung des Kunststoffbelages und die Erneuerung der Beleuchtungsanlage zu sanieren. Dazu wird der vorhandene Belag entfernt und die darunter befindliche Elastiktragschicht in den stark bespielten Bereichen und in den Randbereichen ersetzt und verfestigt. Der neue Belag wird in Bahnen aufgelegt, verklebt und mit Sand und Gummigranulat verfüllt.

Die vorhandene Beleuchtung wird zurückgebaut und durch eine 4-Mast-Anlage mit 16 m hohen Beleuchtungspunkten und entsprechendem Blendschutz ersetzt. Die Lichtsteuerung ermöglicht die Nutzung als Gesamtspielfeld sowie jeweils als Kleinspielfeld einzeln.

Es werden zwei neue Tore beschafft und sämtliche Bodenröhren für Tore und Eck- bzw. Mittelfahnen erneuert. Darüber hinaus werden vorhandene Pflasterflächen als Standflächen für Kleinfeldtore erweitert. Für weitere Bereiche ist eine Rasenansaat vorgesehen.

Die Zufahrt erfolgt über die Tucholskystraße und die Zuwegung zum Funktionsgebäude. Für die Überfahrt des Platzes 4 ist eine Baustraße vorgesehen. Diese wird nach den Arbeiten zurückgebaut.

3. Verfahren zur Vergabe

Durch das Büro Wallmann wurden bereits Vorleistungen innerhalb der Planungsphasen 1-3 erbracht und abgerechnet. Diese sind nicht Gegenstand dieser Beschlussvorlage. Darauf aufbauend, kann mit den Leistungsphasen 4-8 gemäß HOAI fortgesetzt werden. Die Auftragshöhe für die weitere Bearbeitung beträgt 39.879,48 EUR. Darüber hinaus sind Nebenkosten in Höhe von insgesamt 1.600,00 EUR für die Prüfstatik der Beleuchtungsmaste und die Begutachtung der Elastiktragschicht nach Rückbau des Altbelages geplant. Die bautechnischen Arbeiten zur Ausführung werden dann nach den gefertigten Planungs- und Ausschreibungsunterlagen entsprechend der Vergabedienstanweisung der Stadt Hennigsdorf ausgeschrieben und vergeben.

4. Kosten

Die Zusammenstellung der Projektkosten zu dieser BV über 400.000,00 EUR nach den Kostengruppen der DIN 276 ist aus der Anlage 2 ersichtlich.

5. Zeitplan

Die folgenden Termine sind nach Projektablauf vorgesehen:

| | |
|-------------------------------------|----------------|
| Planungsbeginn Leistungsphasen 4-8: | Februar 2016 |
| Vergabeverfahren für Bauleistungen: | März 2016 |
| Baubeginn: | Juni 2016 |
| Fertigstellung: | September 2016 |

Anlagen:

- Anlage 1 – Bau- und Anlagenbeschreibung
- Anlage 2 – Kostenzusammenstellung nach DIN 276

Beschlossen mit Änderungsantrag der Fraktionen SPD und B90/Die Grünen AN/BV0006/2016/01

Für die Flutlichtanlage werden LED-Leuchtmittel eingesetzt. Das Projektbudget wird um die dafür erforderlichen Mehrkosten gemäß Hausmitteilung erhöht. (Abstimmung: mehrheitlich beschlossen 0 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

Abstimmung Beschluss:
Mehrheitlich beschlossen
(0 Gegenstimmen; 6 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst III / 2 Schule und Sport, Zimmer 1.32, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0007/2016
Stadtverwaltung

Betreff: Projektbeschluss für die Netzwerk- und Telekommunikationsinstallation an der Grundschule NEU, Schulstraße 7

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Grundschule NEU wird mit einer neuen Netzwerk- und Telekommunikationsanlage ausgestattet.
2. Grundlage für die Ausschreibung, Vergabe und Durchführung der Baumaßnahme sind die Bau- und Anlagenbeschreibung mit Übersichtsgrundrissen (Anlage 1) und die Kostenzusammenstellung (Anlage 2).
3. Der Bürgermeister wird gemäß § 7 Abs. 2e der Hauptsatzung ermächtigt, alle notwendigen Vergaben ohne weiteren Zustimmungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung durchzuführen.

4. Über die Ergebnisse der Ausschreibung und Vergabe sowie nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
5. Das Projektbudget beträgt 410.000,00 EUR, die einzelnen Positionen ergeben sich aus Anlage 2.
6. Wesentliche Abweichungen von der Planung, der Kostenzusammenstellung und dem Ablaufplan sind der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen.

Begründung:

1. Ausgangssituation

Die Stadt Hennigsdorf hat am 01.01.2016 den Schulstandort Schulstraße 7, der z. Z. von den beiden Förderschulen „Schule an den Havelauen“ und „Regenbogenschule“ genutzt wird, vom Landkreis OHV als Eigentümer übernommen und wird ihn als Grundschule und Hort entwickeln.

In dem Gebäude existiert nur ein rudimentäres Datennetzwerk, das bis zur kompletten Nutzung des Gebäudes durch die Stadt Hennigsdorf weiterhin durch die Einrichtungen des Landkreis OHV genutzt werden soll. Mit der schrittweisen Nutzung als Grundschule/Hort muss das Schulobjekt mit Netzwerk- und Telekommunikationstechnik entsprechend dem Grundschulstandard für Hennigsdorf neu ausgestattet werden.

Für die Erstellung der elektrotechnischen Planungsunterlagen der Netzwerk- und Telekommunikationsinstallation wurde bereits entsprechend BV0132/2015 das Ingenieurbüro e-Plan-d, Dipl.-Ing. Frank Dölle aus Oranienburg, mit den Leistungsphasen 1-7 nach HOAI zu 50.607,89 EUR beauftragt.

Mit den notwendigen bautechnischen Planungen incl. der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen wurde das Büro SKP, Dipl.-Ing. Nils Kuntze aus Altlandsberg, mit den Leistungsphasen 3-7 nach HOAI zu 16.923,75 EUR durch die Verwaltung beauftragt.

2. Planungskonzeption

Nach Fortführung der Planungen durch die Büros wurde eine Variante der Ausführung der Netzwerk- und Telekommunikationsinstallation in unmittelbar aufeinander folgenden Bauabschnitten entwickelt. Danach soll, wie nachstehend beschrieben, vorgegangen werden.

Variante in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Bauabschnitten:

- 2015-2016 Fachplanung Elektro LP 1-7 (nach BV0132/2015) und Hochbau LP 3-7
- 2016 Fachplanung Elektro und Hochbau jeweils LP 8 (nach BV0007/2016)
- 2016 1. BA: Installation in den Geschossen EG bis 2. OG, Vorinstallation 2. BA (Juni bis August 2016)
- 2016 2. BA: Fertigstellung Installation in den Geschossen 3. OG bis 4. OG (Oktober bis Dezember 2016)

Bei dieser Variante können alle erforderlichen baulichen Arbeiten über alle Geschosse in einem Stück in den Sommerferien 2016 durchgeführt und abgeschlossen werden. Die Installationsarbeiten werden so zum Schuljahresbeginn 2016/17 für das 1. OG bis 2. OG mit den Verwaltungsräumen der Grundschule und ersten Klassen- und Horträumen fertiggestellt. Die Klassen- und Horträume im 3. OG und 4. OG, die als Grundschule erst in den folgenden Schuljahren genutzt werden, folgen dann mit der abschließenden Installation bis zum Jahresende 2016 in Zeitfenstern der Nichtbelegung von Räumen bzw. in den folgenden Ferien.

3. Verfahren zur Vergabe

Zur Projektfortführung werden das Ingenieurbüro e-Plan-d, Dipl.-Ing. Frank Dölle aus Oranienburg, mit der Leistungsphase 8 (Objektüberwachung Fachplanung Elektro) nach HOAI zu 28.476,58 EUR und das Büro SKP, Dipl.-Ing. Nils Kuntze aus Altlandsberg, mit der Leistungsphase 8 (Objektüberwachung Hochbau) nach HOAI zu 10.028,89 EUR beauftragt.

Die elektro- und bautechnischen Arbeiten zur Ausführung der Netzwerk- und Telekommunikationsinstallation werden entsprechend der gefertigten Planungen und Ausschreibungsunterlagen in Losen nach der Vergabedienstanweisung der Stadt Hennigsdorf ausgeschrieben und vergeben.

4. Kosten

Die Zusammenstellung der Projektkosten zu dieser BV über 410.000,00 EUR nach den Kostengruppen der DIN 276 ist aus der Anlage 2 ersichtlich. Die ausgewiesenen Projekt-Gesamtkosten enthalten die bereits nach BV0132/2015 vergebenen Elektro-Planungsleistungen an das Ingenieurbüro e-Plan-d, Dipl.-Ing. Frank Dölle, über 50.607,89 EUR sowie die Hochbau-Planungsleistungen an das Büro SKP, Dipl.-Ing. Nils Kuntze, über 16.923,75 EUR.

Die Kosten werden aus Haushaltsansätzen 2015, die durch Bildung von Haushaltsresten dem Haushalt 2016 zugeführt werden, sowie aus geplanten Mitteln im Haushalt 2016 gedeckt.

5. Zeitplan

Für die Planung und Baudurchführung dieses Vorhabens sind wie folgt vorgesehen:

| | |
|-------------------------------------|---------------|
| Planungsbeginn | November 2015 |
| Fertigstellung Planungen LP 3-7 | März 2016 |
| Ausschreibungsverfahren | April 2016 |
| Baubeginn | Juni 2016 |
| Fertigstellung Bau und Planung LP 8 | Dezember 2016 |

Anlagen:

Anlage 1: Bau- und Anlagenbeschreibung

Anlage 2: Projektkosten nach DIN 276

Abstimmung:

einstimmig beschlossen

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst III / 2 Schule und Sport, Zimmer 1.32, eingesehen werden.

■ Mitteilungsvorlage

Einreicher:

MV0003/2016

Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung über die Abrechnung des Projektes "Erweiterung Mehrzweckraum Biber-Grundschule"

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Mitteilungsbericht über die Abrechnung des Projektes „Erweiterung des Mehrzweckraumes der Sporthalle der Biber-Grundschule“ zur Kenntnis.

Begründung:

1. Auftrag zur Berichterstattung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 01.04.2015 den Projektbeschluss für die „Erweiterung des Mehrzweckraumes der Sporthalle der Biber-Grundschule“ gefasst (BV0009/2015).

Unter Punkt 4 dieses Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Hennigsdorf beauftragt, über die Ergebnisse der Ausschreibung und Vergabe und nach Abschluss der Baumaßnahme über die Projektabrechnung jeweils durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.

2. Planungen, Ausschreibungen und Vergaben

Über die Umsetzung der Objektplanung, der Ausschreibung sowie die Vergaben der 10 Einzelgewerke wurde in der Mitteilungsvorlage MV0027/2015 der Stadtverordnetenversammlung am 16.09.2015 berichtet.

3. Die Baudurchführung

Entsprechend dem Projektablaufplan vom 24.02.2015 zur BV0008/2015 wurde die Erweiterung im August 2015 baulich fertiggestellt, anschließend mit vorhandener Möblierung ausgestattet und planmäßig nach den Sommerferien mit Beginn des neuen Schuljahres am 31.08.2015 zur Nutzung an die Schule übergeben. Notwendige Anpassungen im Bereich der Außenanlagen wurden im November abgeschlossen. Diese Arbeiten haben aber nicht die Inbetriebnahme und Nutzungsfähigkeit der Erweiterung des Mehrzweckraumes beeinträchtigt.



4. Kostenentwicklung

Im Projektbeschluss (BV0009/2015) wurden die Projektkosten über alle Kostengruppen nach DIN 276 zunächst mit 125.000,00 EUR beziffert. In der MV0027/2015 wurde darüber informiert, dass sich mit der Vergabe des Loses 04 – Glasfassade – die Gesamtkosten des Projektes um 23.000,00 EUR auf ca. 148.000,00 EUR erhöhen werden. Darüber hinaus wurden für die Außenanlagen im Zusammenhang mit der Neu-einrichtung der örtlichen Versickerungsanlage für das Niederschlagswasser zusätzliche Rinnensysteme und die Neuanlage einer Versickerungsmulde erforderlich, so dass die Gesamtkosten des Projektes sich nochmals um 3.837,44 EUR erhöht haben. Abschließend wurde das Projekt mit 151.837,44 EUR abgerechnet.

Das entstandene Defizit zur BV0008/2015 von 26.837,44 EUR kann, wie bereits in der MV0027/2015 mitgeteilt, aus dem Konto 21101.082100 (Sachanlagevermögen) gedeckt werden.

In Anlage 1 sind die Kosten nach Projektbeschluss (Kostenberechnung), nach Auftragswerten (Kostenanschlag) und der abschließenden Kostenfeststellung dargestellt.

Anlage:

Anlage 1 - Kostenaufstellung nach Kostengruppen DIN 276

Abstimmung:
zur Kenntnis genommen

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst III / 2 Schule und Sport, Zimmer 1.32, eingesehen werden.

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0004/2016
Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung über die Abrechnung des Projektes "Anbau Umkleiden an die Sporthalle der Grundschule NORD"

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Mitteilungsbericht über die Abrechnung des Projektes „Anbau Umkleiden an die Sporthalle der Grundschule NORD“ zur Kenntnis.

Begründung:

1. Auftrag zur Berichterstattung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 01.04.2015 den Projektbeschluss für den „Anbau von Umkleiden an die Sporthalle der Grundschule NORD“ gefasst (BV0009/2015).

Unter Punkt 4 dieses Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Hennigsdorf beauftragt, über die Ergebnisse der Ausschreibung und Vergabe und nach Abschluss der Baumaßnahme über die Projektabrechnung jeweils durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.

2. Planungen, Ausschreibungen und Vergaben

Über die Umsetzung der Objektplanung, der Ausschreibung sowie die Vergaben der 14 Einzelgewerke wurde in der Mitteilungsvorlage MV0026/2015 der Stadtverordnetenversammlung am 16.09.2015 berichtet.

3. Die Baudurchführung

Entsprechend dem Projektbauplan vom 20.02.2015 zur BV0009/2015 wurde der Anbau incl. der Anpassung der Außenanlagen im Oktober 2015 baulich fertiggestellt, anschließend mit der Möblierung ausgestattet und planmäßig nach den Herbstferien mit Schulbeginn am 02.11.2015 zur Nutzung an die Schule übergeben.

4. Kostenentwicklung

Im Projektbeschluss (BV0009/2015) wurden die Projektkosten über alle Kostengruppen nach DIN 276 mit 430.000,00 EUR beziffert. Mit der kleingliedrigen Loseilung konnten die geplanten Kosten im Zuge des Ausschreibungsverfahrens als Auftragswerte unterboten werden und wurden dann in der MV0026/2015 als Projektgesamtkosten mit 407.000,00 EUR mitgeteilt.

Der Stand der Gesamtkosten nach dem Ausschreibungsverfahren lag somit zunächst um ca. 23.000,00 EUR unter dem Stand der geplanten Kosten nach BV0009/2015.

Im Zuge der Projekt-Schlussabrechnung wurde festgestellt, dass fast über alle Gewerke die ausgeschriebenen Massen großzügig bemessen waren und so nicht komplett abgerechnet wurden. Gegenüber den Beauftragungen der einzelnen Lose und dem Kostenstand nach der MV0026/2015 wurden somit wiederum Kosten gespart und das Projekt wurde mit 396.853,96 EUR abgerechnet. Das entspricht einer Einsparung von 33.146,04 EUR gegenüber dem geplanten Kostenrahmen nach Projektbeschluss BV0009/2015.

In Anlage 1 sind die Kosten nach Projektbeschluss (Kostenberechnung), nach Auftragswerten (Kostenanschlag) und der abschließenden Kostenfeststellung dargestellt.

Anlage:

Anlage 1 - Kostenaufstellung nach Kostengruppen DIN 276

Abstimmung:
zur Kenntnis genommen

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst III / 2 Schule und Sport, Zimmer 1.32, eingesehen werden.

■ Mitteilungsvorlage

Einreicher:

MV0008/2016

Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilung zum 3. Zwischenbericht im Rahmen der Auditierung der Stadt Hennigsdorf als familienfreundliche Kommune

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den 3. Jahresbericht 2015 (Abschlussbericht) zum Audit zur Kenntnis.

Begründung:

Im September 2011 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Beschluss zur „Auditierung der Stadt Hennigsdorf“ als „Familiengerechte Kommune“ gefasst. Nach erfolgter Ist- Analyse und strategischer Beteiligungsphase wurden 17 Ziele in 6 Handlungsfeldern vereinbart, an deren Umsetzung viele Akteure aus Verwaltung, Politik und dem ehrenamtlichen Bereich mitwirken. Diese Umsetzung der Ziele ist noch nicht abgeschlossen und wird in den kommenden Jahren weiter verfolgt. Die genaue Beschreibung des aktuellen Projektstandes ist dem in Anlage 1 beigefügten Jahresbericht zu entnehmen.

Die Koordination und Federführung der weiteren Zielumsetzung obliegt dem Fachdienst Familie, Jugend und Integration.

Anlage:

Anlage 1 - 3. Jahresbericht AUDIT (Abschlussbericht)

Abstimmung:
zur Kenntnis genommen

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachbereich III – Soziale Einrichtungen, Zimmer 2.36, eingesehen werden.

Nichtöffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0012/2016
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Prolongation von Darlehensverträgen Stadt/ Stadtwerke

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(0 Gegenstimmen; 2 Enthaltungen)

Öffentliche Bekanntmachung

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf

BV0002/2016

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 24.02.2016 aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr.32]) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174) in der zurzeit gültigen Fassung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr.32]), die nachfolgende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistung

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Eigenbetriebe der Stadt werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif gemäß Anlage zu bemessen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Die allgemeinen Gebührensätze im Teil A des Gebührentarifs gelten nur für besondere Leistungen, für die in Teil B keine besonderen Gebührensätze vorgesehen sind.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist, hierzu zählen vor allem besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbeschädigtengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 KAG.

§ 5

Bare Auslagen

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,

e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

f) Selbstkosten der Vergabestelle für die Vervielfältigung der Vergabeunterlagen sowie die Kosten postalischer Versendung an die Bewerber.

Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften des KAG entsprechend. Die baren Auslagen werden 1 Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten scheint.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie derjenige, den die Leistung der Verwaltung unmittelbar begünstigt.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die besondere Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren und Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Wird ein Schriftstück ausgehändigt, soll die Gebühr spätestens bei Aushändigung entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

§ 9

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so werden 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Beitreibung

Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 (GVBl. I/13 [Nr.18]), in der Fassung vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr.32]), im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung beschlossen am 19.12.2001 (BV0154/2001) außer Kraft.

Hennigsdorf, 25.02.2016

gez. Schulz
Bürgermeister

Anlage Gebührentarif

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf

GEBÜHRENTARIF

Teil A: Allgemeine Gebührensätze

| Tarif Nr. | Gegenstand | Gebühr in Euro |
|-----------|--|----------------|
| 1. | Vervielfältigungen | |
| 1. a. | Ablichtungen je Seite | 0,70 |
| 1. b. | Speichern von Unterlagen auf Datenträger (CD) | 8,80 |
| 2. | Bearbeitung eines Antrages auf Ausstellung einer Genehmigung, eines Bescheides, einer Bescheinigung, einer Ausnahmegenehmigung, einer Stellungnahme etc., soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde | 25,30 |
| 3. | Erteilung einer Zweitausfertigung eines Bescheides, einer Bescheinigung etc. | 7,60 |
| 4. | Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und kein anhängiges Verwaltungsverfahren betreffen | 8,40 |

Teil B: Besondere Gebührensätze

| Tarif Nr. | Gegenstand | Gebühr in Euro |
|-----------|---|----------------|
| 5. | Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr | 4,50 |
| 6. | Ersatz für eine verlorene Hundesteuermarke | 6,70 |
| 7. | Bearbeitung eines Antrages auf Bescheinigung über steuerliche Zuverlässigkeit für Gewerbetreibende | 5,00 |
| 8. | Bearbeitung eines Antrages auf Bewilligung einer Ausnahme, Abweichung oder Befreiung von örtlichen Bauvorschriften und für ein baugenehmigungsfreies Vorhaben | 26,60 |
| 9. | Ermittlung der Bauzustimmung bei Nichtvorhandensein einer Baugenehmigung für ein Baugenehmigungsverfahren, das von der Stadt Hennigsdorf bearbeitet wurde | 25,20 |
| 10. | Vergabe einer Hausnummer mit Ortsbesichtigung Vergabe jeder weiteren Hausnummer (räumlich zusammenhängend) | 87,20 8,70 |
| 11. | Bearbeitung eines Antrages zur Erteilung einer Vorrangseinräumung, Löschungsbewilligung, Freigabeerklärung oder sonstigen Erklärung für das Grundbuch Bei erhöhtem Aufwand zuzüglich je angefangene halbe Stunde | 54,50 21,80 |
| 12. | Bescheinigungen nach Baugesetzbuch (Negativstat., Unbedenklichkeitsbescheinigung) | 50,40 |
| 13. | Ausfertigung einer Bescheinigung zu § 10 f des Einkommensteuergesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.10.2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 1, 2 u. 3 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834), i.V.m. den Bescheinigungsrichtlinien vom 22. Juli 1999 zur Anwendung der §§ 7 h, 10 f und 11 a des Einkommensteuergesetzes (Amtsblatt ./99, [Nr. 35], S. 720). | 56,70 |
| 14. | Bearbeitung eines Antrages für einen Pächterwechsel bei Garagen- und Gartenpachtverträgen je angefangene halbe Stunde | 25,40 |

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Dienstleistungen

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Bestattungsvorbereitungen
- § 10 Bestattung
- § 11 Benutzung der Feierhalle und des Feierraumes
- § 12 Särge, Urnen
- § 13 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 14 Ruhezeiten
- § 15 Nutzungsrecht
- § 16 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 17 Allgemeines
- § 18 Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- § 19 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- § 20 Urnenwahlgrabstätten
- § 21 Urnengemeinschaftsgrabanlagen ohne Grabkennzeichnung
- § 22 Ehrengrabstätten
- § 23 Grabstätten der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 24 Wahlmöglichkeit
- § 25 Allgemeine Grundsätze

VI. Grabmale und Grabeinfassungen

- § 26 Gestaltung der Grabmale sowie Grabeinfassungen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 27 Gestaltung der Grabmale sowie Grabeinfassungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 28 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen sowie Grabeinfassungen
- § 29 Aufstellen von Grabmalen sowie von Grabeinfassungen
- § 30 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale und Grabausstattungen
- § 31 Entfernen von Grabmalen

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 32 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 33 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 34 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 35 Vernachlässigte Grabstätten

VIII. Schlussvorschriften

- § 36 Alte Rechte
- § 37 Haftung
- § 38 Gebühren
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlagen

1. Belegungsübersicht für die Grabfelder des Waldfriedhofes Hennigsdorf
2. Hinweise für die Grabstättengestaltung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für den Waldfriedhof Hennigsdorf und den Friedhof in Stolpe Süd.

Öffentliche Bekanntmachung

Friedhofsatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf

BV0001/2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.02.2016 auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) i.V.m. § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01 [Nr.16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 16]), nachfolgende Satzung beschlossen:

Gliederung

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestattungsbezirke
- § 3 Friedhofszweck
- § 4 Schließung und Aufhebung



**§ 2
Bestattungsbezirke**

Das Stadtgebiet Hennigsdorf ist in zwei Bestattungsbezirke eingeteilt. Der Bestattungsbezirk I umfasst die Stadtgebiete westlich der Havel. Der Bestattungsbezirk II umfasst das Stadtgebiet östlich der Havel (Stolpe Süd).

**§ 3
Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind gem. § 27 des BbgBestG eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hennigsdorf. Sie werden als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben.
- (2) Der Waldfriedhof Hennigsdorf dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner des Bestattungsbezirkes I waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte des Waldfriedhofes haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, in Hennigsdorf verstorben sind oder tot aufgefundene Personen ohne Wohnsitz bzw. mit unbekanntem Wohnsitz,
 - d) bei ihrem Tode Einwohner des Bestattungsbezirkes II waren und in einer Reihengrab- oder Urnengemeinschaftsgrabanlage bestattet werden sollen.
- (3) Der Friedhof Stolpe Süd dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner des Bestattungsbezirkes II waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte des Friedhofes Stolpe Süd haben.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

**§ 4
Schließung und Aufhebung**

- (1) Die Friedhöfe oder Teile der Friedhöfe können aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Die Schließung ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Der geschlossene Friedhof oder Friedhofsteil darf nicht vor Ablauf von 30 Jahren anderen Zwecken zugeführt werden (Aufhebung). Die Aufhebung ist ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Die Schließung und die Aufhebung eines Friedhofsteiles oder eines Friedhofes bedarf einer Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung.

II. Ordnungsvorschriften

**§ 5
Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Haupteingängen durch Aushang bekannt gegeben. Die Friedhöfe sind jedoch grundsätzlich bei Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

**§ 6
Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 6 Jahre dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen.
- (4) Das Betreten der Friedhöfe bei Eis- und Schneeglätte geschieht auf eigene Gefahr.
- (5) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,
 - b) Uniformen, Uniformteile bzw. gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,

- c) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
- d) die Wege mit Fahrzeugen einschl. Fahrräder ohne Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung zu befahren – Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen sowie die für den Friedhof zugelassene Dienstleistungserbringer sind hiervon ausgenommen,
- e) Waren aller Art – insbesondere Kränze und Blumen – und gewerbliche Dienstleistungen anzubieten,
- f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung bzw. Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
- g) gewerbsmäßig zu fotografieren,
- h) Druckschriften zu verteilen,
- i) Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- j) den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen (z.B. Graffiti), Grabstätten zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) zu betreten,
- k) das Wegwerfen von Tabakresten, der Genuss von Alkohol, zu lärmern und zu spielen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dieser Satzung vereinbar sind.

- (6) Toten-Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens zwei Wochen vorher anzumelden.

Die Veranstalter haften für alle Schäden, die aus Anlass der Feiern an den Einrichtungen, Anlagen und Gräbern entstehen.

**§ 7
Dienstleistungen**

- (1) Dienstleistungserbringer haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Anzeige ist dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (2) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) und ihre Bediensteten haben die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen sowie von der Friedhofsverwaltung erteilte Auflagen zu beachten.
- (3) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer und deren Bedienstete, die fachlich geeignet und in betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (4) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie nach vorheriger Mahnung gegen für die Friedhöfe geltende Bestimmungen verstoßen haben. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (5) Dienstleistungen dürfen nur montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr ausgeführt werden. Die Arbeitsstellen sind täglich aufzuräumen und zu reinigen. Ausnahmen hierfür können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Bei diesen Arbeiten anfallende Abfälle einschließlich Aushub sind vom Verursacher auf dessen Kosten zu entfernen. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

Die Wege der Friedhöfe dürfen bei Ausführung der Arbeiten nur mit Fahrzeugen bis zu 1,5 t Gesamtgewicht befahren werden. Es ist dabei Schritt-Tempo einzuhalten. In der Nähe von Bestattungsplätzen sind die Arbeiten für die Dauer der Bestattung einzustellen.

- (6) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

**§ 8
Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Vom Bestattungspflichtigen sind bis zum Zeitpunkt der Bestattung eine Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterberegister oder eine Genehmigung der für



den Bestattungsort zuständigen Ordnungsbehörde und ein schriftlicher Antrag auf Durchführung einer Bestattung vorzulegen.

Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen finden von montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr statt.

§ 9

Bestattungsvorbereitung

Mit der Vorbereitung einer Bestattung können die Angehörigen ein Bestattungsunternehmen beauftragen.

§ 10

Bestattungen

- (1) Die Stadt Hennigsdorf stellt auf dem Waldfriedhof eine Feierhalle und einen Feierraum für Trauerfeiern bereit.
Auf dem Friedhof Stolpe Süd steht eine Feierhalle für Trauerfeiern zur Verfügung.
- (2) Die Herausgabe einer Leiche zum Zwecke einer Abschiedsfeier im Trauerhaus ist nicht gestattet.
- (3) Die Friedhofsverwaltung bewahrt Urnen nach der Einäscherung höchstens acht Wochen unentgeltlich auf. Ausgenommen sind Urnen, die für eine Beisetzung im Urnenhain bestimmt sind. Wenn sich innerhalb dieser Frist niemand für die Beisetzung der Urne meldet, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Urne auf Kosten des Bestattungspflichtigen in der Urnengemeinschaftsgrabanlage – Urnenhain – beizusetzen.
- (4) In jedem Sarg darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über fünf Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahre in einem Sarg bestattet werden.

§ 11

Benutzung der Feierhallen und des Feierraumes

- (1) Die Ausschmückung und Beleuchtung der Feierhallen wird durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen. Auf Wunsch der Angehörigen kann nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung eine beauftragte Firma eine Dekoration vornehmen. Die Grundausrüstung darf hierbei jedoch nicht entfernt werden.
- (2) Wünschen die Bestattungspflichtigen, dass in der Feierhalle vorhandene und religiöse oder weltliche Symbole während der Trauerfeier nicht sichtbar sind, so wird dem die Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise entsprechen.
- (3) Gedenkreden können von Geistlichen, weltlichen Rednern und Laienrednern gehalten werden, die den Ablauf der Trauerfeier in Absprache mit den Angehörigen festlegen. Die Friedhofsverwaltung kann Mitwirkende und Teilnehmer bei Trauerfeiern ausschließen, wenn deren Beiträge oder Verhalten der Würde des Ortes nicht entsprechen bzw. hierdurch die Feier gestört wird.
- (4) Soll die Feier in einer Feierhalle länger als 30 Minuten dauern, so ist dies mit der Friedhofsverwaltung besonders zu vereinbaren.
- (5) Das Aufstellen eines Sarges in der Feierhalle ist ausgeschlossen, wenn Bedenken aus hygienischen Gründen bestehen.
- (6) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen.

§ 12

Särge, Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Die Särge sollen bei Erdbestattungen höchstens 205 cm lang, 65 cm hoch, im Mittel 65 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies aus bestattungstechnischen Gründen (wegen Zuteilung eines entsprechenden Grabes)

der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60m hoch und im Mittel 0,60 m breit sein.

- (3) Särge, die Sargausstattung und die Bekleidung der Leichen müssen aus leicht vergänglichen, umweltfreundlichen Stoffen bestehen und den gültigen VDI-Richtlinien entsprechen. Auch Urnen und Überurnen müssen aus biologisch leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material sein.

§ 13

Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör und bei Bedarf die Grabeinfassung vor einer Zweitbestattung auf seine Kosten zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Ein Nichtbefolgen dieser Verpflichtung entbindet die Stadt Hennigsdorf von jeglichen Schadensersatzansprüchen bei eintretenden Schäden, die durch den Grabaushub entstehen sollten.
- (3) Vor dem Ausheben des Grabes ist das Grabmal so zu sichern, dass es nicht umstürzen kann; erforderlichenfalls ist es zu entfernen. Müssen bei einer Bestattung Grabmäler, Anpflanzungen und dergleichen auf der Grabstätte oder auf benachbarten Grabstätten zeitweise oder für dauernd entfernt werden, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Maßnahmen auf Kosten desjenigen treffen, der die Bestattung veranlasst hat. Der Nutzungsberechtigte einer betroffenen Grabstätte ist von der Maßnahme durch die Friedhofsverwaltung zu benachrichtigen.
- (4) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mind. 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mind. 50 cm.
- (5) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch 40 cm starke Erdwände getrennt sein.

§ 14

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen in den Grabfeldern des Waldfriedhofes Nr. 6, 7, 8, 9, 10, 10A, 10B, 13, 14, 15, 16, 17, 17A, 18, 18A, 19 und auf dem Friedhof Stolpe Süd beträgt 25 Jahre.

Die Ruhezeit für Erdbestattungen in den Grabfeldern des Waldfriedhofes Nr. 1, 2, 2A, 3, 3A, 4, 4A, 5, 5A, 8A, 11, 12, 14A und 20 beträgt auf Grund besonderer geologischer Verhältnisse 30 Jahre.

Die Ruhezeit für Feuerbestattungen und für Erdbestattungen bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr beträgt auf beiden Friedhöfen 20 Jahre.

- (2) Die Erdbestattung konservierter Leichen ist grundsätzlich nicht zugelassen. Ausnahmen sind möglich bei Toten, die im Ausland gestorben sind und nach ausländischen Vorschriften vor der Überführung nach Hennigsdorf konserviert werden mussten.
- (3) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer des Nutzungsrechtes mindestens der Ruhezeit entspricht. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

§ 15

Nutzungsrecht

- (1) Bei Wahlgrabstätten kann auf Antrag bei Eintreten eines Bestattungsfalles und nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren bei Erdbestattungen und von 25 Jahren bei Urnenbeisetzungen sowie Kinderbestattungen verliehen werden.
Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgräber kann jährlich maximal jedoch nur bis zu 10 Jahren beantragt werden. Eine weitere Verlängerung darüber hinaus ist im Rahmen der Kapazität des jeweiligen Friedhofes möglich. Bei Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnengemeinschaftsgrabanlagen endet die Nutzungszeit für das Grab mit dem Ende der Ruhezeit des Verstorbenen.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich bei Wahlgräbern die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Das Nutzungsrecht erlischt,



- a) wenn die Zeit abgelaufen ist,
- b) wenn das Nutzungsrecht entzogen wird (§ 35 Abs. 3),
- c) wenn der Berechtigte auf Antrag nach Ablauf der Ruhezeit auf das Nutzungsrecht verzichtet.

Wenn das Nutzungsrecht erloschen ist, kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen anderweitig verfügen. In den Fällen der Abs. 3b und 3c besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr.

- (4) Bei Ablauf des Nutzungsrechts nach Abs. 3a haben die Nutzungsberechtigten bis sechs Wochen nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Pflicht, die Grabmale und sonstigen Grabsausstattungsgegenstände zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

Bei einer weiteren Nutzung der Grabstätte über diese Frist hinaus wird eine Gebühr pro Jahr der Verlängerung fällig.

- (5) Die bisherigen Nutzungsberechtigten verlieren nach Ablauf der Frist aus Abs. 4 alle Ansprüche. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten die Beseitigung und Entsorgung veranlassen.
- (6) Schon bei der Vereinbarung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten in folgender Reihenfolge über:
 - a) der Ehegatte bzw. Lebenspartner,
 - b) die Kinder,
 - c) die Eltern,
 - d) die Geschwister,
 - e) die Enkelkinder,
 - f) die Großeltern.

In den Fällen b-f ist die jeweils älteste Person nutzungsberechtigt. Das Nutzungsrecht kann aber auch bereits zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten auf eine andere Person übertragen werden.

- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, bei Anschriftänderungen die Friedhofsverwaltung zu benachrichtigen.

§ 16 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Erdbestattungen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Umbettungen von Erdbestattungen werden von Bestattungsunternehmen durchgeführt, wenn eine Zustimmung der Friedhofsverwaltung nachgewiesen wird und sonstige Hinderungsgründe nicht vorliegen. Umbettungen von Urnen erfolgen durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
In den Fällen des § 15 Abs. 3b können Särge und Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen. Bei Umbettungen, die auf Veranlassung der Stadt erforderlich werden, trägt die Stadt die Kosten.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Särge und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (7) Ausgrabungen aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern sind gemäß Bgb-BestG unzulässig.

IV. Grabstätten

§ 17 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt Hennigsdorf. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden:
 - a) Reihengrabstätte für Erdbestattungen (§ 18),
 - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen für Erwachsene (§ 19),
 - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen für Kinder (§ 19),
 - d) Urnenwahlgrabstätten (§ 20),
 - e) Urnengemeinschaftsgrabanlagen ohne Grabkennzeichnung (§ 21),
 - f) Ehrengrabstätten (§22),
 - g) Grabstätten der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft (§ 23).
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.
- (4) Die Neueinrichtung von ausgemauerten Grüften und Grabgebäuden ist nicht zugelassen.

§ 18 Reihengrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Reihengrabstätten in den Grabfeldern 10A,10B und 18A sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst nach Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Nutzungszeit wird bei Reihengrabstätten nicht verlängert.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen entsprechend § 10 Abs. 4 zugelassen werden.
- (3) Die Reihengrabstätte im Grabfeld 17A ist eine Grabstätte für Erdbestattungen mit Wahlgrabcharakter, die der Reihe nach belegt und erst nach Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren abgegeben wird. Bezüglich der Ruhezeit gelten die Regelungen in § 14 Abs. 1. Es besteht die Möglichkeit zur Beisetzung einer Urne.
- (4) Die Grabstättengröße für Reihengrabfelder (10A, 10B, 18A) beträgt: 2,20 m Länge; 1,00 m Breite; Seitenabstand je 0,20 m, Kopf- und Fußende je 0,15 m.
Die Grabstättengröße für das Reihengrabfeld mit Wahlgrabcharakter (17A) beträgt: 2,40 m Länge; 1,00 m Breite; Seitenabstand je 0,20 m; Kopf- und Fußende je 0,15 m.
- (5) Über die Wiederverwendung/ Wiederbelegung abgelaufener Reihengrabfelder entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 19 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen die Friedhofsverwaltung ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht (§ 15 Abs. 1) vergeben kann.
Die Lage der Grabstätten kann vom Erwerber des Nutzungsrechts innerhalb der für eine Bestattung freigegebenen Grabfelder gewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.
Die Grabstättengröße für Kinder bis zum 5. Lebensjahr beträgt: 1,50 m Länge; 0,90 m Breite; Seitenabstand je 0,15 m; Kopf- und Fußende je 0,15 m.
Die Grabstättengröße für Verstorbene vom 5. Lebensjahr ab beträgt: 2,50 m Länge; 1,00 m Breite; Seitenabstand je 0,20 m; Kopf- und Fußende je 0,15 m.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Bei Ablauf des Nutzungsrechts kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht verlängern.
- (4) Bei einer Wahlgrabstätte, die mehrere Grabstellen umfasst, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nur für die gesamte Grabstelle möglich.
- (5) Es können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung pro Erdbestattungswahlgrab bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

**§ 20****Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die im Wege eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsrechtes vergeben werden.
Die Lage der Grabstätten kann vom Erwerber des Nutzungsrechtes innerhalb der Urnengrabfelder gewählt werden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.
- (2) Das Maß einer Urnengrabstätte für 2 Urnen hat folgende Maße:
80 x 80 cm; Seitenabstand je 10 cm.

Das Maß einer Urnengrabstätte für 4 Urnen hat folgende Maße:
100 x 100 cm; Seitenabstand je 10 cm.
- (3) Liegende Grabsteine sind innerhalb der Grabfläche aufzustellen.
- (4) Die Ruhezeit der Urnen muss durch die Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte abgedeckt sein. Es gelten die Regelungen in § 19 Abs. 2.
- (5) Bei Ablauf des Nutzungsrechts gilt § 19 Abs. 3 und 4.

§ 21**Urnengemeinschaftsgrabanlagen ohne Grabkennzeichnung**

- (1) Für die anonyme Beisetzung von Urnen werden für die Dauer der Ruhezeit der Urnen (§ 14) Gemeinschaftsgrabstätten in Rasenfeldern auf dem Waldfriedhof Hennigsdorf bereitgestellt:
 - a) Urnengemeinschaftsgrabanlage am Urnenfeld,
 - b) Urnengemeinschaftsgrabanlage -Urnenhain-
- (2) Während der Beisetzung in der Urnengemeinschaftsgrabanlage am Urnenfeld können die Hinterbliebenen anwesend sein.
- (3) Die Beisetzung der Urnen in der Urnengemeinschaftsgrabanlage -Urnenhain- findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (4) Über den Termin der Urnenbeisetzung und die Zahl der in einer Gemeinschaftsgrabstätte beizusetzenden Urnen sowie über die Wiederbelegung von Gemeinschaftsgrabstätten, deren Ruhezeit abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (5) In den Urnengemeinschaftsgrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 25 x 25 cm je Urne unterirdisch beigesetzt. Es ist unzulässig, die Lage einer Urne kenntlich zu machen.
- (6) Das Betreten der Urnengemeinschaftsgrabanlage ist nicht gestattet.
- (7) Das Ablegen von Blumen, Gebinden usw. ist grundsätzlich nur an den vorgesehenen Stellen zulässig. Ein Bepflanzen der Anlage ist unzulässig.

§ 22**Ehrengrabstätten**

Ehrengrabstätten werden durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf auf besonderen Beschluss verliehen.

§ 23**Grabstätten der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft**

Grabstätten der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft unterliegen den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber. Sie werden durch die Friedhofsverwaltung gestaltet und unterhalten. Veränderungen dieser Grabstätten durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzen und anderen Gegenständen, die dieser einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, das Entfernen oder Verändern von Grabzeichen und Bepflanzung ist unzulässig.

V. Gestaltung von Grabstätten**§ 24****Wahlmöglichkeit**

- (1) Auf dem Waldfriedhof Hennigsdorf werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§§ 26, 33) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 27, 34) eingerichtet.
Auf dem Friedhof Stolpe Süd werden nur Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 27, 34) eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einer Belegungsübersicht festgesetzt (s. Anlage 1).
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofsatzung einzuhalten.
- (4) Wird von der Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 25**Allgemeine Grundsätze**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten, zu unterhalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale und Grabeinfassungen**§ 26****Gestaltung der Grabmale sowie Grabeinfassungen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung keinen besonderen Anforderungen.
- (2) Als Werkstoff für Grabmale können Naturstein, Holz oder Metall Verwendung finden. Das verwendete Material muss einwandfrei beschaffen, materialgerecht verarbeitet, wetterbeständig und bruchsicher sein. Scharfe Kanten, Ecken oder Spitzen, von denen Verletzungsgefahren ausgehen können, sind nicht zulässig.
- (3) Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Anbringen provokativer Zeichen oder Grabinschriften sind ausdrücklich untersagt.
- (4) Aus bestattungstechnischen und Verkehrssicherheitsgründen ist es erforderlich, dass flächenhafte, stehende Grabmale eine Mindeststärke von 0,12 m haben (Ausnahme: Holz- und Metallgrabmale). Die Breite der Grabsteine soll einen Abstand zur Grabkante von mindestens 0,15 m haben. Die Aufstellung hat innerhalb der Grabfläche zu erfolgen.

§ 27**Gestaltung der Grabmale sowie Grabeinfassungen in den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen in den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen zusätzlich zu den in § 26 verbindlichen allgemeinen Grundsätzen folgenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Stehende Grabmale (einschließlich Sockel)
 - bei einstelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattung und 4-Urnengrabstätten
Breite: bis 0,70 m; Höhe: bis 1,00 m; Stärke: mind. 0,12 m
 - bei zweistelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
Breite: bis 1,00 m; Höhe: bis 1,20 m; Stärke: mind. 0,12 m
 - bei mehrstelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
Breite: bis 1,20 m; Höhe: bis 1,20 m; Stärke: mind. 0,12 m
 - bei Kindergrabstätten und 2-Urnengrabstätten
Breite: bis 0,50 m; Höhe: bis 0,70 m; Stärke: mind. 0,12 m



- b) Liegende Grabmale
- bei Reihengrabstätten und einstelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
Breite: 0,40 m bis 0,60 m, Höhe: 0,40 m Stärke: mind. 0,08 m
Höhe der vorderen Kante: 0,07 m
Höhe der hinteren Kante: 0,12 m
oder ebenerdig eingelassene Grabsteine
 - bei zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
Breite: bis 0,75 m; Länge: bis 0,75 m; Stärke: mind. 0,08 m
Höhe der hinteren Kante: 0,14 m bis 0,30 m
 - bei Urnengrabstätten (2 Urnen)
Breite: bis 0,50 m; Höhe: bis 0,40 m; Stärke: mind. 0,08 m
Höhe der vorderen Kante: 0,07 m
Höhe der hinteren Kante: 0,12 m
oder ebenerdig eingelassene Grabsteine
 - bei Urnengrabstätten (4 Urnen)
Breite: bis 0,70 m; Höhe: bis 0,50 m; Stärke: mind. 0,08 m
Höhe der vorderen Kante: 0,07 m
Höhe der hinteren Kante: 0,12 m
oder ebenerdig eingelassene Grabsteine

Die Grabmalhöhe wird vom Zwischenweg aus gemessen.

- c) Maße für Grabeinfassungen (Außenmaße)
- für einstellige Wahlgrabstätten für Erdbestattungen: 2,50 m x 1,00 m
 - für zweistellige Wahlgrabstätten für Erdbestattungen: 2,50 m x 2,40 m
 - für Kindergrabstätten: 1,00 m x 0,50 m
 - für zweistellige Urnengrabstätten: 0,80 m x 0,80 m
 - für vierstellige Urnengrabstätten: 1,00 m x 1,00 m

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 zulassen, soweit sie es unter Beachtung der §§ 25 und 26 für vertretbar hält.

§ 28

Genehmigung zum Errichten und Ändern von Grabmalen sowie Grabeinfassungen

- (1) Wer ein Grabmal errichten, verändern oder nach einer Bestattung wieder aufstellen will, braucht dazu die vorherige schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Eine Wiederaufstellung aus anderen Gründen ist der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auch für Grabeinfassungen sowie für die Errichtung sonstiger Grabsausstattungen bedarf es einer Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden. Es sind nur Personen geeignet, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes und der aktuellen Fassung der "Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK) die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können.
- (3) Die Genehmigung ist rechtzeitig durch den nachweislich Berechtigten in nachfolgender Form zu beantragen:
- a) Den Antrag stellt der Dienstleistungserbringer, der das Grabmal anzufertigen, zu verändern oder aufzustellen beabsichtigt, namens und im Auftrag des Nutzungsberechtigten auf dem dafür vorgesehenen Formular.
 - b) Dem Antrag sind zweifach beizufügen: Der Grabmalentwurf in Vorder- und Seitenansicht und Grundriss im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der konkreten Fundamentierung. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der "Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)

In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung Detailzeichnungen im Maßstab 1:1, die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Umriss-Schablone auf der Grabstätte verlangen. Ein Exemplar erhält der Antragsteller nach der Bearbeitung zurück.

- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstiges Grabzubehör nicht innerhalb eines Jahres aufgestellt wird.

§ 29

Aufstellen von Grabmalen sowie von Grabeinfassungen

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen bzw. Grabeinfassungen kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage des genehmigten Grabmalantrages verlangen sowie überprüfen, ob Grabmalgenehmigung und Grabmalausführung übereinstimmen.
- (2) Grabmale und sonstige Grabsausstattungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen der benachbarten Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Die Fundamentierung hat so zu erfolgen, dass es zu keinen oder nur geringen Setzungen kommen kann oder durch einen nur geringen wirtschaftlichen Aufwand korrigiert werden können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Für die Erstellung, Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung.
Die Fluchtlinien für Grabmale sind einzuhalten.
- (3) Werden Grabmale und sonstiges Grabzubehör ohne schriftliche Genehmigung davon abweichend aufgestellt oder im Antrag unrichtig dargestellt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabnutzungsberechtigten und den Dienstleistungserbringer zur Änderung auffordern, sofern das geänderte Grabmal bzw. das geänderte sonstige Grabzubehör auch nachträglich nicht genehmigungsfähig ist.
Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten Frist befolgt, kann das beanstandete Grabmal auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 30

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale und Grabsausstattungen

- (1) Grabmale und sonstige Grabsausstattungen müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Grabfelder möglich ist.
- (2) Grabmale und sonstige Grabsausstattungen sind ständig verkehrssicher zu halten. Für jeden Schaden, der durch ein nicht verkehrssicheres Grabmal oder Grabzubehör entsteht, ist der Grabnutzungsberechtigte haftbar.
Die Standsicherheit ist einmal jährlich nach der Frostperiode gemäß der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ der Deutschen Natursteinakademie e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Die Prüfung ist bei Wahlgrabstätten Pflicht des Nutzungsberechtigten. Er hat unverzüglich Abhilfe zu schaffen, wenn die Verkehrssicherheit gefährdet ist.
- (3) Stellt die Friedhofsverwaltung fest, dass Grabmale oder Grabzubehör nicht verkehrssicher sind, so fordert sie die dafür Verantwortlichen schriftlich auf, den ordnungsgemäßen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.
Wenn die Verantwortlichen dieser Aufforderung nicht nachkommen, wenn Gefahr droht oder die Verantwortlichen nicht ohne weiteres festzustellen sind, kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen das Grabmal sicher lagern oder geeignete Sicherungsmaßnahmen veranlassen.
Die Verantwortlichen sind davon umgehend zu benachrichtigen. Ist ihre Anschrift nicht zu ermitteln, genügt ein Hinweis auf der Grabstätte, der dort sechs Wochen zu belassen ist.

§ 31

Entfernen von Grabmalen und Grabsausstattungen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten sowie nach Ablauf der Nutzungszeit, der Genehmigung einer vorzeitigen Beräumung und der Entziehung des Nutzungsrechtes bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabmale, Grabsausstattungen und sonstige bauliche Anlagen innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu entfernen.
Die Friedhofsverwaltung ist vor der Beräumung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird der Nutzer schriftlich von der Friedhofsverwaltung hingewiesen. Bei Bedarf erfolgt zusätzlich ein schriftlicher Hinweis auf der Grabstätte.
Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf dessen Kosten die Grabstätte abräumen sowie Grabmal, Grabsausstattungen und sonstige bauliche Anlagen entsorgen zu lassen. Nutzungen, die über den Zeitraum von sechs Wochen hinausgehen, sind gebührenpflichtig.



- (2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal, die Grabausstattungen oder sonstige bauliche Anlagen zu verwalten. Grabmal, Grabausstattungen oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 32

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 26 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzugeben.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Nach dem Tode dieser Person überträgt sich die Verpflichtung der Instandhaltung nach § 15 Abs. 6 auf den nächsten Angehörigen. Die Verpflichtung zur Instandhaltung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Erwerbsgärtner beauftragen.
- (4) Eine Wahlgrabstätte kann auf Antrag und gegen Entrichtung einer Gebühr vor Ablauf der Ruhezeit der Verstorbenen in eine Rasengrabstätte umgestaltet werden. In diesem Fall endet die Nutzungszeit mit der Ruhezeit. Die Umgestaltung und Pflege der Rasengrabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Wahlgrabstätten müssen innerhalb von drei Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes durch den Nutzungsberechtigten hergerichtet werden.
- (6) Reihengrabstätten werden innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung durch die Friedhofsverwaltung angelegt.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen einschließlich der Hecken außerhalb der Grabstätten sowie die Grabstätten von Opfern von Kriegs- und Gewaltherrschaft in Gemeinschaftsanlagen obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (9) Nur mit Erde oder sonstigem Material (z.B. Kiesel, Holzhackschnitzel, Rindenmulch) bestreute Grabflächen gelten als nicht angelegt.

§ 33

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Grababdeckungen/Grabplatten sind grundsätzlich nicht zulässig.
- (2) Die Grabstätte soll überwiegend flächenhaft bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Hecken als Grabeinfassung dürfen eine Höhe von 0,50 m und mit ihrer Außenkante die Maße der Grabstätten nicht überschreiten. Bei Gehölzen höher als 1,20 m, stark wuchernden und absterbenden Bäumen und Sträuchern kann die Friedhofsverwaltung den Schnitt oder die Beseitigung verlangen bzw. selbst auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (3) Grabausstattungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen. Sitzmöglichkeiten auf Grabstellen können nur auf Antrag bei der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Die Friedhofsverwaltung ist für die Aufstellung von Sitzmöglichkeiten im öffentlichen Friedhofsbereich verantwortlich.

§ 34

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Es gelten die Vorschriften des § 33 Abs. 2 und 3.
- (2) Reihengrabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung als Rasenfläche angelegt. Das Bepflanzen von Reihengrabstätten durch Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Grababdeckungen/Grabplatten sind nur auf Urnenwahlgrabstätten zulässig.

§ 35

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf dessen Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten am Haupteingang des Friedhofes oder ein Hinweis auf der Grabstätte, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen sowie
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte durch die Friedhofsverwaltung entzogen und auf Kosten des Nutzungsberechtigten beräumt werden.

VIII. Schlussvorschriften

§ 36

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 37

Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch höhere Gewalt, Dritter, Tiere oder satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe sowie seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.
- (2) Ebenso haftet die Stadt nicht für Schäden an Grabausstattungen beim Öffnen und Schließen von Gräbern. Sie übernimmt keine Obhut- und Überwachungspflichten über Gräber und deren Zubehör.

§ 38

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 39

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer auf den Friedhöfen:
 1. Entgegen § 6 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält.
 2. Entgegen § 6 Abs. 3 mitgeführte Hunde nicht an der Leine führt.
 3. Entgegen § 6 Abs. 5
 - a) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchführt,
 - b) Uniformen, Uniformteile bzw. gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung trägt,
 - c) Äußerungen und Handlungen vornimmt, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
 - d) die Wege mit Fahrzeugen einschl. Fahrräder ohne Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung befährt – Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen ausgenommen,
 - e) Waren aller Art – insbesondere Kränze und Blumen – und gewerbliche Dienste anbietet,
 - f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung bzw. Gedenkfeier Arbeiten ausführt,
 - g) gewerbsmäßig fotografiert,
 - h) Druckschriften verteilt,

- i) Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - j) den Friedhof und seine Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt, Grabstätten betritt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) betritt,
 - k) Tabakreste wegwirft, Alkohol genießt, lärmt und spielt.
4. Entgegen § 6 Abs. 6 Toten-Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt.
 5. Als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1,3,4,5 und 6 ohne vorherige Zustimmung tätig wird, die Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt, außerhalb der festgesetzten Zeiten ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung Arbeiten durchführt, durch sie oder ihre Bediensteten verursachte Schäden nicht beseitigt und die Wege ohne Sondergenehmigung mit Fahrzeugen befährt.
 6. Entgegen § 28 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder Grabeinfassungen oder sonstige Grabausstattungen errichtet oder verändert.
 7. Entgegen § 29 Abs. 2 Grabmale nicht fachgerecht fundamentierte und befestigt.
 8. Entgegen § 30 Abs. 2 Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält.
 9. Entgegen § 31 Abs. 1 nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit die Grabmale, Grabausstattungen und sonstigen Anlagen nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen entfernt.
 10. Entgegen § 32 Abs. 1 entfernten Grabschmuck nicht an den dafür vorgesehenen Plätzen ablegt.
 11. Entgegen § 35 Abs. 1 Grabstätten vernachlässigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einem Bußgeld von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 40

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Friedhofsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 29.06.2011 beschlossene Friedhofsatzung für die Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf (BV 0041/2011) außer Kraft.

Hennigsdorf, 25.02.2016

gez. Schulz
Bürgermeister

ANLAGE 1

BELEGUNGSÜBERSICHT

für die Grabfelder des Waldfriedhofes Hennigsdorf

A. Aktive Grabfelder

| I. <u>nach Bestattungsart</u> | <u>Grabfeld-Nr.:</u> |
|---|---------------------------------------|
| 1. Reihengrabstätten für Erdbestattungen | 10A, 10B, 17A, 18A, |
| 2. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit einer Ruhezeit von 25 Jahren | 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 16, 17, |
| 3. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit einer Ruhezeit von 30 Jahren | 1, 2, 3, 4, 5, 11, 12, 14A |
| 4. Kindergrabstätten | Kinderfeld |
| 5. Urnenwahlgrabstätten | Urnenfeld (UF, UF1, UF2, UF3, UF4) |
| 6. Urnengemeinschaftsgrabanlage | UGA am Urnenfeld UGA – Urnenhain – |

7. Grabstätten der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft Teile von 5, 7, 11, 12

II. nach Gestaltungsvorschriften

Grabfeld-Nr.:

1. Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften für Grabsteine und Grabstätten nach §§ 26, 33 6, 11
2. Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabsteine und Grabstätten nach §§ 27, 34 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10
10A, 10B, 12, 13, 14,
14A, 15, 16, 17, 17A, 18A,
Urnenfeld,
UGA,
Friedhof Stolpe Süd
Kinderfeld

B. Geschlossene Grabfelder

2A, 3A, 4A, 5A, 8A, 18, 19, 20

ANLAGE 2

Hinweise für die Grabstättengestaltung

Die Vielzahl grüner blühender Grabstätten macht unseren Friedhof zur Grünzone mit ganz besonderem Status, nicht nur eine Totenstätte, sondern einen Ort der Ruhe, der Besinnlichkeit, des Friedens und auch des Lebens ist.

Zur individuellen Gestaltung und Bepflanzung geben wir Ihnen folgende Richtlinien zur Hilfe und Anregung:

1. Gliedern Sie die Grabfläche nach raumbildenden, bodendeckenden und blühenden Pflanzen; immer erst planen, dann pflanzen!
2. Schaffen Sie eine Harmonie zwischen Grabstein und Bepflanzung!
3. Wählen Sie Pflanzen, die nicht zu groß werden; geeignet sind vor allem sämtliche Steingartengewächse.
4. Achten Sie auf die Farbbestimmung der Blatt- und Blütenpflanzen.
5. Bedenken Sie rechtzeitig, welchen Pflegeaufwand Sie während der gesamten Nutzungszeit der Grabstätten investieren wollen bzw. können.
6. Gestaltungstipps:

- Die **Rahmenbepflanzung** dient dem Schmuck und der Eingrünung des Grabzeichens.
- **Raumbildende Gehölze** bestimmen die räumliche Gestaltung und prägen den Charakter des Grabes. Sie sollten bei Wahlgrabstätten bis 25% der Grabfläche und bei Reihengrabstätten bis 15% der Grabfläche einnehmen.
- Mit **bodendeckenden Gehölzen und Stauden** können Sie eine grüne Fläche erreichen, die einen ruhigen, gediegenen Eindruck macht. Auf dieser Fläche bietet sich Platz für zusätzlichen Blumenschmuck, den Angehörige oder Freunde auf das Grab legen wollen.
- **Jahreszeitlich wechselnder Blumenschmuck**
Die blühenden Pflanzen im Frühjahr, Sommer und Herbst geben Farbe und lassen die Grabstätte im schönen Bild erscheinen.



7. Die richtigen Pflanzen

7.1. Rahmenpflanzung und raumbildende Gehölze

a) Nadelgehölze

- | | |
|--------------------------|--|
| - Zwergkiefer | - Pinus mugo „Pumilio“ |
| - Zwergkiefer | - Pinus mugo „Mops“ |
| - Zwergblaufichte | - Picea pungens „Glauca Compacta“ |
| - Igelfichte | - Picea excelsa „Little Gem“ |
| - Kissen-Eibe | - Taxus baccata „Repandens“ |
| - Goldene-Strauch-Eibe | - Taxus baccata „Semperaurea“ |
| - Gelbe-Strauch-Eibe | - Taxus baccata „Washingtonii“ |
| - Zwergeibe | - Taxus cuspidata „Nana“ |
| - Kissenhemlock-Tanne | - Tsuga candensi „Nana“ |
| - Blaue Kissenzypresse | - Chamaecyparis lawsonia „Minima Glauca“ |
| - Kleine Muschelzypresse | - Chamaecyparis obtusa „Nana Gracilis“ |
| - Gelber Moos-Wacholder | - Juniperus chinensis „Plumosa Aurea“ |

b) Laubgehölze

- | | |
|---|---|
| - Rhododendren in verschiedenen Blütenfarben / niedrig wachsende Sorten | - niedrig wachsende Sorten |
| - Gartenazaleen | - Pieris japonica „Variegata“ |
| - Schattenglöckchen | - Ilex crenata „Golden Gem“ |
| - Gelber Berg-Ilex | - Ilex crenata „Stokes“ |
| - Niedriger Berg-Ilex | - Caryopteris „Heavenly Blue“ 2) und 3) |
| - Bartblume | - Skimmia foremanii 1) |
| - Skimmie | - Prunus laurocerasus „Zabeliana“ |
| - schmalblättrige Lorbeerkirsche | - Acer palmatum „Dissectum“-Sorten |
| - Schlitzahorn in Sorten | - Berberis „Amstelveen“ |
| - Immergrüne Kugel-Berberitze | - Berberis candidula |
| - Immergrüne Kissen-Berberitze | |

7.2. Bodendeckende Gehölze oder Stauden

a) Nadelgehölze

- | | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| - Flacher Kriechwacholder | - Juniperus communis „Repanda“ |
| - Bogiger Kriechwacholder | - Juniperus communis „Hornibrookii“ |
| - Blauer Teppichwacholder | - Juniperus horizontalis „Glauca“ |
| - Tamarisken-Wacholder | - Juniperus sabina „Tamariscifolia“ |
| - Blauer Kriechwacholder | - Juniperus squamata „Blue Carpet“ |
| - Blauer Zwergwacholder | - Juniperus squamata „Blue Star“ |
| - Fächerwacholder | - Microbiota decussata |

b) Laubgehölze

- | | |
|----------------------|--|
| - Zwerg-Kriechmistel | - Cotoneaster dammeri z. B. „Radicans“ |
| - Kissenmispel | - Cotoneaster adpressus |
| - Besenheide | - Calluna vulgaris i.S. 2) u. 3) |
| - Schneeheide | - Erica carnea in Sorten 1) u. 3) |
| - Scheinbeere | - Gaultheria procumbens 2) |

c) Stauden

- | | |
|-------------------|---------------------------------------|
| - Aster | - Asteracea alpinus i. Sorten 1) |
| - Aster | - Asteracea dumosus – Hybrid i. S. 3) |
| - Efeu | - Hedera, grün oder weißbunt |
| - Bärentraube | - Arctostaphylos |
| - Gransnelke i.S. | - Armeria maritima 1) |
| - Silberwurz | - Dryas octopetala |
| - Thymian | - Thymus in Sorten 2) |
| - Lavendel | - Lavandula angustifolia 2) |
| - Fiederpolster | - Cotula squalida |
| - Ehrenpreis | - Veronica i.S. 2) u. 3) |
| - Sternmoos | - Sagina subulata 2) |
| - Hebe | - Strauchveronica |
| - Johanniskraut | - Hypericum calycinum 2) |
| - Silberblatt | - Senecio bicolor 3) |
| - Katzenköpfchen | - Antennaria in Sorten 1) |
| - Stachelnüsschen | - Acaena buchananii |
| - Steinbrech | - Saxifraga in Sorten 1) u. 2) |
| - Seifenkraut | - Saponaria in Sorten 2) |
| - Pfennigkraut | - Lysimachia nummularia 2) |
| - Veilchen | - Viola in Sorten 1) u. 2) |
| - Ysander | - Pachysandra |
| - Immergrün | - Vinca major oder minor 1) |
| - Fette Henne | - Sedum in Sorten 2) |
| - Sonnenröschen | - Helianthemum in Sorten 2) |
| - Studentenblume | - Tagetes 2) |
| - Stiefmütterchen | - Viola wittrockiana 1) |
| - Primeln | - Primula in Sorten 1) |
| - Tausendschön | - Bellis 1) |
| - Begonien | - Begonia 2) |
| - Feuersalbbei | - Salvia 2) |
| - Fuchsien | - Fuchsia 2) |
| - Storchschnabel | - Geranium, niedrige Sorte 1) u. 2) |

d) Gräser

- | | |
|-----------------|------------------|
| - Blauschwingel | - Festuca glauca |
|-----------------|------------------|

7.3. Geeignete Pflanzen für Grabeinfassungen:

- | | |
|--------------------------------|-------------------------------------|
| - Einfassung – Buchsbaum | - Buxus sempervirens „Suffruticosa“ |
| - Grüne Polster-Berberitze | - Berberis buxifolia „Nana“ |
| - Immergrüne Kissen-Berberitze | - Berberis candidula |
| - Strauchiger Berg-Ilex | - Ilex crenata „Hetzii“ |

- 1) Frühlingsblüher
- 2) Sommerblüher
- 3) Herbst- und Winterblüher

Öffentliche Bekanntmachung

**Satzung
zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe
der Stadt Hennigsdorf**

BV0016/2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 24.02.2016 auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr.32]) i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. Teil I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührensätze**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

(A) Gebühren für Grabstätten EUR

| | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte auf 25 Jahre | 982,00 |
| 2. Überlassen einer Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter auf 30 Jahre mit der Möglichkeit der Urnenbeisetzung (1 Erdbestattung und 1 Urne) | 1.178,00 |
| 3. Überlassung einer Wahlgrabstätte auf 20 Jahre für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 393,00 |
| 4. Überlassung einer Einzelwahlgrabstätte auf 30 Jahre | 1.071,00 |
| 5. Überlassung einer Doppelwahlgrabstätte auf 30 Jahre | 2.143,00 |
| 6. Überlassung einer Dreierwahlgrabstätte auf 30 Jahre | 3.214,00 |
| 7. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (max. 2 Urnen) auf 25 Jahre | 227,00 |
| 8. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (max. 4 Urnen) auf 25 Jahre | 328,00 |
| 9. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Einzelwahlgrabstätte pro Jahr | 35,00 |
| 10. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Doppelwahlgrabstätte pro Jahr | 71,00 |
| 11. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Dreierwahlgrabstätte pro Jahr | 107,00 |
| 12. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Kinderwahlgrabstätte pro Jahr | 19,00 |
| 13. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen) pro Jahr | 9,00 |
| 14. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Urnenwahlgrabstätte (4 Urnen) pro Jahr | 13,00 |
| 15. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Reihengrabstätte mit Wahlcharakter pro Jahr | 39,00 |

(B) Bestattungsgebühren

| | |
|---|--------|
| 1. Bestattung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Reihengrabstätte (Erdbestattung) | 405,00 |
| 2. Bestattung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres Wahlgrabstätte (Erdbestattung) | 586,00 |
| 3. Bestattung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte (Erdbestattung) | 246,00 |
| 4. Bestattung einer Urne | 52,00 |

(C) Verwaltungsgebühren EUR

| | |
|---|-------|
| 1. Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals | 63,00 |
| 2. Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung | 26,00 |
| 3. Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals + Einfassung | 71,00 |
| 4. Erteilung einer Genehmigung zur Umgestaltung in eine Rasengrabstätte | 56,00 |
| 5. Erteilung der Genehmigung zur Vorlage im Krematorium | 6,00 |
| 6. Ausfertigung der Zweitschrift eines ausgestellten Formulars | 6,00 |
| 7. Zustimmung zur Urnenumsetzung | 18,00 |
| 8. Zustimmung zur Umbettung | 37,00 |
| 9. Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber | 6,00 |
| 10. Bearbeitung eines Bestattungsantrags für ein Reihen- oder Gemeinschaftsgrab einschließlich Bescheiderstellung | 29,00 |
| 11. Bearbeitung eines Bestattungsantrages für ein Wahlgrab einschließlich Bescheiderstellung | 37,00 |
| 12. Nachforschungsauftrag, je angefangene halbe Stunde | 18,00 |

(D) Sonstige Gebühren

| | |
|--|--------|
| 1. Benutzung der Feierhalle | 168,00 |
| 2. Benutzung des Feierraumes | 88,00 |
| 3. Umsetzen einer Urne ohne Versand | 89,00 |
| 4. Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage – UGA am Urnenfeld – | 574,00 |
| 5. Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage – Urnenhain – | 148,00 |
| 6. Trägergebühr (je Sarg- und Urnenträger) | 34,00 |
| 7. Gebühr für die vorzeitige Beräumung einer Wahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 81,00 |
| 8. Gebühr für die vorzeitige Beräumung einer Einzelwahlgrabstätte | 158,00 |
| 9. Gebühr für die vorzeitige Beräumung einer Doppelwahlgrabstätte | 251,00 |
| 10. Gebühr für die vorzeitige Beräumung einer Dreierwahlgrabstätte | 259,00 |
| 11. Gebühr für die vorzeitige Beräumung einer Urnenwahlgrabstätte | 58,00 |
| 12. Gebühr für die Pflege einer Rasenwahlgrabstätte pro Jahr für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 36,00 |
| 13. Gebühr für die Pflege einer Raseneinzelwahlgrabstätte pro Jahr | 55,00 |
| 14. Gebühr für die Pflege einer Rasendoppelwahlgrabstätte pro Jahr | 84,00 |
| 15. Gebühr für die Pflege einer Rasendreierwahlgrabstätte pro Jahr | 109,00 |
| 16. Gebühr für die Pflege einer Rasenurnenwahlgrabstätte pro Jahr | 27,00 |

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Benutzung des Friedhofs erfolgt.
- (2) Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage eines Anderen oder mehrerer Personen gestellt, so haftete jeder Einzelne als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.



§ 3

Entstehen und Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Bestätigung des Antrages durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 29.06.2011 beschlossene Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf (BV 0041/2011) außer Kraft.

Hennigsdorf, den 25.02.2016

gez. Schulz
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Satzung der Stadt Hennigsdorf über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Heimstättensiedlung
„Gestaltungssatzung Heimstättensiedlung“**

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 04.11.2015 auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 81 Abs. 1 Nr. 1 und i.V.m. § 79 Abs. 5 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 14], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 39]) die nachfolgende örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Heimstättensiedlung („Gestaltungssatzung Heimstättensiedlung“) beschlossen.

I. Abschnitt: Präambel, Geltungsbereich

Präambel

- § 1 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze

II. Abschnitt: Gestaltungsregelungen

- § 3 Baufluchten, First- und Traufhöhen
- § 4 Fassaden
- § 5 Aufbauten/Anbauten
- § 6 Dächer/Dachaufbauten
- § 7 Außenanlagen
- § 8 Antennen, solartechnische und sonstige technische Anlagen
- § 9 Werbeanlagen
- § 10 Einfriedungen, Flächenbefestigungen und Zufahrten
- § 11 Neubau

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Abweichungen
- § 14 Inkrafttreten

- | | |
|--------------|-------------------------------|
| Anlage 1: | Geltungsbereich |
| Anlagen 2-7: | Haustypen (Schemazeichnungen) |
| Anlage 8: | Gesamtübersicht Haustypen |
| Anlage 9: | Farbkatalog |
| Anlage 10: | Einfriedungen, Zufahrten |

Anhang:
Hinweise und Empfehlungen zur Gestaltung der Vorgärten

I. Präambel, Geltungsbereich

Präambel

Die als Werkswohnungen für das Stahl- und Walzwerk geplante Häusergruppe mit dörflichem Charakter und einer Art Dorfaue in der Heimstättensiedlung wurde 1922 vom Architekten Henry Gross entworfen. Bauherr der Heimstättensiedlung war die „Gemeinnützige Heimstättengesellschaft“ (gegründet vom Stahl- und Walzwerk), die im Jahre 1922 die Wohngebäude errichtete. In den Anfängen war auch die Gemeinde Hennigsdorf als Gesellschafter beteiligt, schied aber später aus.

Die Wohngebäude für jeweils zwei bis vier Mietparteien gruppieren sich in offener Bauweise um einen Anger. Die hinter dem Haus befindlichen Mietergärten und die Straße mit Angercharakter sollten den sozialen Anspruch des Werksiedlungsbaus unterstützen, der neben der eigentlichen Wohnraumbeschaffung auch die Gestaltung des Umfeldes betrachtete.

Die in den 20er Jahren verwirklichten Planungs- und Gestaltungsgrundsätze, die in ihrer Grundstruktur noch heute ablesbar sind, reichen von siedlungsprägenden klaren städtebaulichen Ordnungsprinzipien bis zu zeittypischen architektonischen Gestaltungselementen. Bei einer umfassenden Modernisierung der Siedlung in den 70er Jahren wurden diese erheblich verändert. Die plastische Gliederung der Fassade durch Giebel, Gesimse, Lisenen und sonstige Gestaltungselemente wurden vollständig entfernt, die Formate der Fenster (straßenseitig) der Hauptbaukörper durchgehend vergrößert und die Haustüren ausgetauscht.

Daher ist Bezugspunkt der Satzung nicht der Zustand der baulichen Anlagen zur Erbauungszeit, sondern die vorhandene gestalterische Struktur. Die gemeinsamen Charakteristika der Gebäude stellen den städtebaulichen und architektonischen Wert der Anlage dar und sind unter Berücksichtigung technisch erforderlicher oder zulässiger Änderungen wiederherzustellen.

Unverwechselbarkeit und Originalität dieser Werksiedlung sollen erhalten bleiben und als Einheit von Wohngebäude und Außenanlagen betrachtet werden.

Diese Gestaltungssatzung soll dazu beitragen, das Erscheinungsbild der „Heimstättensiedlung“ in seiner städtebaulichen Qualität und Geschlossenheit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Diese Satzung gilt für alle baulichen Veränderungen in ihrem Geltungsbereich, die das äußere Erscheinungsbild der Gebäude und Nebenanlagen betreffen, unabhängig davon, ob diese nach den Regelungen der Bauordnung genehmigungspflichtig oder genehmigungsfrei sind.

Dazu zählen bauliche Änderungen, wie z.B. die Änderung der äußeren Gestaltung durch Anstriche, Verkleidungen, Verputze, Dacheindeckungen, Solar- und Antennenanlagen, der Austausch vorhandener Fenster, Türen und Einfriedungen nach Maßgabe der Regelungen dieser Satzung. Die unter §§ 3 bis 10 dieser Satzung im einzelnen geregelten Maßnahmen haben in Bezug auf Materialauswahl, Farbgebung, Konstruktion und Fassadengliederung der einheitlichen Gestaltung und Erhaltung der vorhandenen Baukörpergestaltung zu dienen. Die typische Grundrisslösung der Heimstättensiedlung wird durch sechs verschiedene Haustypen geprägt (Anlagen 2-8). Sie bestimmen durch ihre Anordnung und ihre Gestalt die Form und den Charakter der Siedlung.

Eine Rückbau- oder eine Anpassungspflicht bestehender Gebäude an die Regelungen dieser Satzung besteht nicht.

Für baugenehmigungspflichtige Vorhaben erteilt die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) die Baugenehmigung. Ist eine Abweichung von den in dieser Satzung geregelten Anforderungen beabsichtigt, erfordert die Zulassung der Abweichung das Einvernehmen mit der Stadt Hennigsdorf.

Ist für gemäß § 55 BbgBO baugenehmigungsfreie Vorhaben eine Abweichung von den in dieser Satzung geregelten Anforderungen beabsichtigt, ist hierzu die Genehmigung der Stadt Hennigsdorf einzuholen.

Die erste Überarbeitung der „Gestaltungssatzung Heimstättensiedlung“ wurde 2001 rechtswirksam und gab die Empfehlung, nach 10 Jahren die Ziele der Satzung zu überprüfen. Die über diesen Zeitraum gesammelten Erfahrungen, Gesetzesänderungen sowie der bautechnische Fortschritt machten eine Überarbeitung dieser Satzung in einzelnen Punkten erforderlich. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit energetischen Sanierungsmaßnahmen (z.B. Wärmedämmung und Solaranlagen) und den Außenanlagen.

Auch die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung wurden überprüft und geändert.

Aufgrund der Bedeutung der Außenanlagen für das städtebauliche Erscheinungsbild wurde nur die Einfriedung geregelt. Weitere Hinweise erfolgen im Anhang. Dies erschien sinnvoll insbesondere unter dem Aspekt, dass diese sich noch im Eigentum der

Stadt befinden, aber zeitnah durch Pachtverträge in die „Obhut“ der einzelnen Hauseigentümer gegeben werden sollen. Alle übrigen öffentlichen Flächen (Gehwege, Straße und Grünflächen) bleiben im Eigentum der Stadt Hennigsdorf und werden von dieser gepflegt und bewirtschaftet. Die Kommune als Eigentümerin der Flächen wird ihren positiven Beitrag zur Gestaltung des Umfeldes der gebauten Siedlungsanlage leisten.

| | |
|--------------|-------------------------------|
| Anlage 1: | Geltungsbereich |
| Anlagen 2-7: | Haustypen (Schemazeichnungen) |
| Anlage 8: | Gesamtübersicht Haustypen |
| Anlage 9: | Farbkatalog |
| Anlage 10: | Einfriedungen, Zufahrten |

§ 1

Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Das Satzungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Übersichtsplan abgegrenzten Fläche (Anlage 1). Der Übersichtsplan des Geltungsbereiches ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung gilt für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen, deren Errichtung oder Änderung nach der Bauordnung für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung baugenehmigungs- und/oder erlaubnispflichtig ist.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für die nach § 55 BbgBO genehmigungsfreien Vorhaben.
- (4) Die Gestaltungsvorschriften gelten für alle Gebäudeteile und sonstigen baulichen Anlagen im Geltungsbereich der Satzung (siehe Anlage 1).

§ 2

Grundsätze

- (1) Eine Rückbau- oder eine Anpassungspflicht bestehender Gebäude an die Regelungen der Satzung besteht nicht.
- (2) Folgende Gebäudeteile eines Haustyps sind einheitlich zu gestalten. Das gilt für:
 - Gliederungselemente und Oberfläche der Fassaden
 - Dachform und -neigung, Dachaufbauten, Material der Dachdeckung, Solaranlagen
 - Haustüren und Vordächer, Fenstergliederung, Fensterbänke, Sonnenschutzelemente
 - Treppenanlagen, Einfriedungen
 - gemeinsame Zufahrten

§ 3

Baufluchten, First- und Traufhöhen

- (1) Die Bauflucht jedes Einzelgebäudes ist durch seine Lage im städtebaulichen Zusammenhang fixiert und ist straßenseitig und entlang der seitlichen Gebäudeseiten (Giebelseiten) einzuhalten. Die Vor- und Rücksprünge/Staffelungen der straßenseitigen Fassaden sind beizubehalten. Ausnahme: Bei Haustyp 4 ist für die nach § 5 geregelte Aufstockung der straßenseitigen Seitentrakte eine Reduzierung des straßenseitigen Versatzes des Anbaus gegenüber dem Hauptbaukörper auf 0,60 m (Mindestmaß) zulässig. (s. Schemazeichnung, Anlage 5)
- (2) Die verschiedenen First- und Traufhöhen der vielgliederten Gebäude sind ausgenommen der vorgesehenen Aufstockungen nach § 5 ebenfalls beizubehalten.

II. Gestaltungsregelungen

§ 4

Fassaden

- (1) Anforderungen an Außenwände

1. Für die Außenwände der einzelnen Gebäude sind farbige Glattputze mit einer max. Körnung von 3 mm zulässig. Der Einsatz von Dämmputzen ist zulässig. Strukturputze wie Wellen-, Fächer-, Wabenputz sind unzulässig. Die Putzfassaden sind nur als Anstriche oder eingefärbte Fertigputze in den festgesetzten Farbbereichen (siehe Farbkatalog Anlage 9) zulässig. Putzart und Farbton sind je Gebäude einheitlich festzulegen.

2. Vorhandene Gliederungs- und Schmuckelemente (Gesimse) dürfen nicht entfernt, überdeckt oder verändert werden. Bei Fassadenerneuerung sind die Gliederungs- und Schmuckelemente in gleicher Gestaltung und Material (Putz) wie die vorhandenen Fassadendetails herzustellen.
3. Wärmedämmverbundsysteme sind zulässig, wenn diese einheitlich pro Hausgruppe bezogen auf die Haupthäuser ausgeführt werden. Freistehende Giebel und seitliche Anbauten können separat gedämmt werden. Der § 4 (1) Nr. 2 und 5 sowie der § 6 (6) gelten entsprechend. Die Fassadenstärken können um max. 8 cm vergrößert werden.
4. Der Sockel an den Außenwänden ist je Gebäude einheitlich in Farbe, Material und Höhe, bezogen auf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens, auszuführen. Als Anstriche oder eingefärbte Fertigputze sind nur Glattputze (max. Körnung 3 mm) in dunkler angesetzten Farben zulässig (s. Anlage 9). Verkleidungen des Sockelbereiches sind unzulässig.
5. Dachgesimse (Trauf- und Giebelgesimse) sind bei Anbringung von Wärmedämmverbundsystemen in Glattputz wieder herzustellen, wobei sichtbare Sparren sowie Holz- und Metallverkleidungen ausgeschlossen sind. Dachgesimse sind je Gebäude einheitlich in einem helleren Farbton als der Fassadengrundton auszuführen (s. Anlage 9).
6. Faschen, d.h. aus abgesetztem feinerem Putz bestehende bänderartige Umrahmungen der Türen und Fensteröffnungen sind einheitlich in einem helleren Farbton als der Fassadengrundton auszuführen.
7. Verblendungen oder Verkleidungen jeder Art sind unzulässig. Davon ausgenommen sind funktionsbedingte Bauelemente aus Metall wie Blechabdeckungen der Fensterbänke. Dachentwässerungssysteme sind aus Zinkblech oder optisch gleichem Material zu fertigen. Fensterbänke sind zu erhalten, bei Neueinbau sind neben dem vorhandenen Material (Spaltklinker) auch die Materialien Zink und nicht glänzender Natur- oder Werkstein in grauem Farbton (siehe Anlage 9) zulässig; max. Stärke der Fensterbänke: 25 mm. Kunststoff oder Kunststoffbeschichtungen sind nicht zulässig.

- (2) Fenster und Türen

1. Die lichten Öffnungsmaße der Fenster- und Türen der Gebäude dürfen straßenseitig in ihren Abmessungen nicht verändert werden. Ebenso ist es nicht zulässig, Fenster- und Türöffnungen der Gebäude straßenseitig zu schließen (vgl. Schemazeichnung, Anlagen 2-7) und neue Fenster- und Türöffnungen herzustellen.
2. Bei Verwendung von Wärmedämmverbundsystemen sind in den Leibungen max. 4 cm dicke Dämmstärken zu verwenden.
3. Die Fensterrahmen sind in weißer Farbe (siehe Anlage 9) auszuführen. Die Fensterteilung aller Fenster an den Hauptgebäuden ist mittig auszuführen.
4. Beim Haustyp 4 dürfen die Giebel Fenster am Haupthaus vergrößert werden, wenn dies gleichzeitig für beide Haushälften erfolgt; Größe max. 0,8 m x 1,1 m
5. Für die straßenseitige Fassade der Seitentrakte (ehem. Waschküchen bzw. Stallgebäude) sind bis zu zwei Fensteröffnungen in stehendem Format und jeweils bis zu 1,2 m² Fensterfläche zulässig. Diese sind in einheitlichem Format und im gleichen Höhenniveau, bezogen auf die Höhe des oberen Fensterrahmens, auszuführen. (vgl. Lagevarianten entsprechend Schemazeichnung Anlage 2-7). Für die Fensteröffnungen in den seitlichen Fassaden sind nur stehende Formate mit einer Fensterfläche von höchstens 1,2 m² zulässig. Türöffnungen sind unzulässig. Die Verwendung von Glasbausteinen, gewölbten oder getönten Scheiben in Fensteröffnungen der straßenseitigen und seitlichen Gebäudeseiten ist unzulässig.
6. Die Fenstergliederung ist folgendermaßen auszuführen: der Stulp ist in einer Breite von 12 cm bis max. 14 cm zulässig, Sprossen sind im Material der Fenster auszuführen (Messingsprossen o.ä sind unzulässig). Innenliegende Sprossen sind nicht zulässig. Die Sprossen sind in einer Breite von 25-30 mm auszuführen
7. Straßenseitige Veranden des Haustyps 1 können mit Fenster- und Türelementen geschlossen werden. Dabei muss eine vertikale Dreiteilung des Fensterbandes vorgenommen werden. Die Gestaltung des Anbaus muss in Farbe, Material und Form je Gebäude einheitlich erfolgen.



8. Krag- und Vordächer sind an den straßenseitigen und seitlichen Gebäudefassaden nur im Bereich der Hauseingänge zulässig. Es dürfen nur Konstruktionen aus den Materialien Metall, Glas und Kunststoff verwendet werden, die bogenförmig mit einer maximalen Breite von 1,60 m und einer maximalen Tiefe von 0,90 m ausgebildet sind (Rundbogenvordach). Es sind nur Vordächer in schwarzer und grauer Farbgebung, entsprechend den RAL-Farben der Anlage 9, zulässig. Diese sind je Gebäude einheitlich zu gestalten. Portaldächer und Seitenwände an Vordächern sind nicht zulässig.
 9. Haustüren sind in brauner Farbgebung, entsprechend den RAL-Farben der Anlage 9, und je Gebäude mit einheitlicher Farbgebung auszuführen. Es sind nur Türen mit einem Glasflächenanteil von höchstens einem Drittel der Türfläche angeordnet in der oberen Türhälfte zulässig.
- (3) Rollläden, Jalousien
1. Rollläden und Jalousien sind zulässig, wenn sie innerhalb der Fensterleibung angebracht werden und die Rollläden nicht über die Fassadenflucht hinausragen. Es sind nur Rollläden mit weißer, beigefarbener oder hellgrauer Farbgebung, entsprechend den RAL-Farben der Anlage 9, zulässig. Diese sind farblich je Gebäude einheitlich zu gestalten.
 2. Rollläden dürfen die Proportion der Fenster nicht verändern und den Blendrahmen nicht verdecken; die max. Höhe der Rolllädenkästen (Außenblende) darf max. 135 mm betragen.
 3. Rollläden in Türöffnungen sind auf der Straßenseite der Gebäude unzulässig.

§ 5 Aufbauten/Anbauten

- (1) Eingeschossige Anbauten mit einer mittleren Wandhöhe von 4,00 m und einer Bauungstiefe von höchstens 4,00 m, gemessen von der gartenseitigen Bauflucht des Gebäudes, sind an der straßenabgewandten Seite des Gebäudes (Gartenseite) zulässig. Die Regelungen des § 6 Abs. 1, 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Bei den Haustypen 2 bis 6 können die straßenseitigen Seitentrakte (ehem. Waschküchen bzw. Stallgebäude) erhöht werden, um einen nutzbaren Dachraum zu gewinnen. Die Erhöhung ist so zu planen, dass zwischen der Firstlinie des Anbaus und der nächsthöheren Firstlinie ein Höhenversatz von mindestens 0,60 m erhalten bleibt. Die entstehende Firstlinie und die Firstlinie des Hauptbaukörpers müssen auf einer Achse liegen; seitliche Abweichungen von bis zu 0,40 m können zugelassen werden (s. Schemazeichnung, Anlagen 3 und 7)
- (3) Bei Haustyp 2 können die rückwärtigen, gartenseitigen Nebentrakte (ehem. Waschküchen bzw. Stallgebäude) erhöht werden, um einen nutzbaren Dachraum zu gewinnen. Die Erhöhung ist so zu planen, dass zwischen der Firstlinie des Anbaus und der nächsthöheren Firstlinie ein Höhenversatz von mindestens 0,60 m erhalten bleibt. (s. Schemazeichnung, Anlage 3)
- (4) Bei Haustyp 4 und 5 können die rückwärtigen, gartenseitigen Nebentrakte (ehem. Waschküchen bzw. Stallgebäude) erhöht werden. Die Erhöhung ist so zu planen, dass zwischen der Firstlinie des Anbaus und der nächsthöheren Firstlinie ein Höhenversatz von mindestens a) Haustyp 4 - 2,00 m b) Haustyp 5 - 1,80 m erhalten bleibt. (s. Schemazeichnung, Anlagen 5 und 6).

§ 6 Dächer/Dachaufbauten

- (1) Die aus der Erbauungszeit vorhandenen Dächer sind in Firsthöhe und Traufausbildung, Dachüberstand und Neigung zu erhalten.
- (2) Für die nach § 5 geregelte Aufstockung der straßen- und gartenseitigen Seitentrakte (ehem. Waschküchen bzw. Stallgebäude) ist eine entsprechende Veränderung der Trauf- und Firsthöhen zulässig. Aufgestockte Seitentrakte sind gemäß § 5 mit Dachflächen in der Neigung des Hauptdaches zu überdecken. Auch bei Anbauten sind nur symmetrische Dächer zulässig.
- (3) Als Dacheindeckung sind je Wohnhaus nur Betondachsteine oder Tondachziegel als Pfannendeckung in Rot und Anthrazit entsprechend RAL-Angaben der Anlage 9 einschließlich Zwischentönen zulässig. Glasierte Dacheindeckungen und Glanzengoben sind unzulässig. Die Dachdeckung ist je Gebäude in Farbton und Material einheitlich vorzusehen. Dacheindeckungen sind mit kleinformatigen Ziegeln (ca. 13 Stück pro qm Dachfläche) auszuführen.

- (4) Die Veränderung der Dächer durch Dachaufbauten sowie Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
- (5) Zur Belichtung der Dachräume sind liegende Dachflächenfenster in der Dachhaut zulässig. Dachflächenfenster müssen die gleiche Neigung wie die Dachfläche haben und dürfen nicht mehr als 10 cm aus dieser herausragen. Die Fensterrahmen sind der Dachfarbe anzugleichen oder in dunklen, matten Tönen auszuführen. Je Wohneinheit sind in den straßenseitigen Dachflächen des Hauptbaukörpers sowie der Seitentrakte (ehem. Waschküchen bzw. Stallgebäude) jeweils bis zu zwei Dachflächenfenster zulässig. Je Dachflächenfenster sind höchstens 1,2 m² Fensterfläche in stehendem Format zulässig. Dachflächenfenster sind nur in einer Reihe zulässig, übereinanderliegende Dachflächenfenster sind unzulässig. Die Unterkante der Dachflächenfenster muss mind. einen Abstand von 2 Ziegelreihen zu Traufe haben. Der Abstand zum First muss mind. 1 m betragen. Dachflächenfenster sind je Dachfläche einer Hausgruppe in einheitlicher Größe auszubilden. Lüftungsfenster bis max. 0,25 m² sind regelmäßig von den Festsetzungen befreit. Der Abstand der Dachflächenfenster untereinander muss mind. einen Sparrenabstand betragen. Dachflächenfenster in den seitlichen Anbauten müssen zum Ortgang und / oder den seitlichen Anschlüssen an das Haupthaus mind. einen seitlichen Abstand von mind. 0,60 m haben.
- (6) Dachüberstände sind bei Neueindeckungen folgendermaßen auszuführen: an der Traufe max. 30 cm und am Ortgang max. 20 cm.
- (7) Die Sichtflächen der Schornsteine sind nur in den Materialien Klinker oder Putz zulässig.

§ 7 Außenanlagen

- (1) PKW-Stellplätze und dauerhafte Standplätze für Hausmülltonnen sind vor der straßenseitigen Bauflucht nicht zulässig.
- (2) Hauseingangstreppen sind rechteckig in einer Breite von 2 m und einer Tiefe von 1,20 m auszuführen. Die Treppen sind in Beton oder in nicht glänzendem Werkstein in der Farbe Grau auszuführen.

§ 8 Antennen, solartechnische und sonstige technische Anlagen

- (1) Die Anbringung von technischen Aufbauten wie z. B. Außenantennen, Satellitenanlagen und Klimageräten ist an den straßenseitigen Fassaden und Dachflächen unzulässig. Das gilt nicht für Blitzschutzanlagen.
- (2) Ausnahmen können zugelassen werden, wenn das Anbringen an den Giebelseiten und hofseitigen Dachflächen keinen Empfang zulässt.
- (3) Anlagen zur Ausnutzung der Sonnenenergie sind auf der straßenabgewandten Seite der Hauptgebäude, der seitlichen Anbauten oder in den Hofbereichen auf den Nebengebäuden oder in Freiaufstellung zulässig.
- (4) Solaranlagen sind ausnahmsweise straßenseitig zulässig. Die Ausführung hat so zu erfolgen dass:
 - die Solaranlage dem Farbton der Dacheindeckung entspricht und in die Dachhaut integriert ist (In-Dachmontage),
 - die Größe einer Solaranlage max. 1,2 m² beträgt,
 - auf den Haupthäusern max. zwei Anlagen und den seitlichen Anbauten max. eine Anlage angebracht wird
 - sie sich der Dachform des Hauptdaches oder der Dächer der seitlichen Anbauten anpasst, flächenbildend geschlossen, zusammenhängend und jeweils mit durchgehendem geraden oberen, unteren und seitlichen Abschluss ausgeführt wird,
 - die Abstände zum First 1 m, zur Traufe mind. 2 Ziegelreihen und zum Ortgang, Kehlen und anderen Gebäudeanschlüssen 0,60 m betragen.

§ 9 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur als Hinweisschilder am Gebäude bis zu einer Größe von ca. 0,25 m² für freie Berufe und Handwerksbetriebe an der Stätte ihrer Leistung zulässig.



- (2) Anbringungsort der Hinweisschilder sind die Bereiche links oder rechts neben der Haustür zwischen erstem Fenster und Haustür oder seitlichem Gebäudeabschluss und Haustür. Sie sind in einer Höhe von 1,70 m (unterer Abschluss des Hinweisschildes) gemessen von Oberkante Terrain anzubringen.

§ 10

Einfriedungen, Flächenbefestigungen und Zufahrten

- (1) Einfriedungen im Bereich der Vorgärten sind nicht zulässig.

Straßenseitige Einfriedungen der Grundstücke einschließlich Toranlagen sind an den Grundstücksgrenzen zur öffentlichen Grün- und Verkehrsfläche zulässig (Anlage 10, Nr. 3).

Sie sind als senkrechte Lattenzäune mit Zwischenraum aus Holz oder als Metallzäune in einfacher Gestaltung und ohne Sockel auszuführen; die max. Höhe darf 1,60 m betragen. Holzflechtzäune, Mauern oder andere geschlossene Einfriedungen sind nicht zulässig.

- (2) Toranlagen gemeinsamer Zufahrten in die rückwärtigen Hofbereiche sind einheitlich mit Materialien gemäß Absatz 1 auszuführen und dürfen eine max. Höhe von 1,60 m haben (einheitlich). Die Anordnung der Toranlagen ist entweder an den vorderen Gebäudekanten (Anlage 10, Nr. 1) oder bei Versatz der Baufluchten an der vorderen und hinteren Gebäudekante (Anlage 10, Nr. 2) zulässig.
- (3) Zur Befestigung der Wege zur Hauseingangstür und Zufahrten sind nur Betonpflasterungen in der Farbe Grau in den Abmessungen 10 cm x 20 cm zulässig. Die Breite der Wege zum Hauseingangsbereich darf max. so breit sein wie die Treppen (2 m).

- (4) Zwischen den Gebäuden ist jeweils eine gemeinsame Zufahrt in der Breite von maximal 3 m und einer Aufweitung zur öffentlichen Verkehrsfläche auf 5 m auszuführen. (Anlage 10 Nr. 1 und Nr. 2)

Ausnahme: Für die Grundstücke gemäß Anlage 10 Nr. A1 sind getrennte Zufahrten zulässig.

- (5) Für Grundstücke gemäß Anlage 10 Nr. 3 sind Zufahrten an den seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig. Die Bestimmung zur Lage der Zufahrten bedarf der Einzelfallprüfung.

Ausnahme: Für Grundstücke mit deutlichem Versatz zueinander sind straßenseitige bzw. seitliche Zufahrten gemäß Anlage 10 Nr. A2 zulässig. Die Bestimmung zur Lage der Zufahrten bedarf der Einzelfallprüfung.

§ 11

Neubauten

Neue Gebäude sind hinsichtlich ihrer Kubatur (Gebäudehöhe und -breite sowie deren Verhältnis zueinander), der Gliederung und Staffelung der Baumassen einschließlich der Sockelhöhe, der Verteilung und Proportion der straßenseitigen Fenster- und Türformate und der Dachform entsprechend Haustyp 3 der vorhandenen Siedlungsbauten auszubilden. Die §§ 3 bis 10 gelten entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 79 Abs. 3 Nr. 2 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) handelt,
- wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die einheitliche Gestaltung der Gebäudeeile eines Haustyps nach § 2 Abs. 2 verstößt,
 - die Baufluchten und Staffelungen der straßenseitigen Fassaden und der First- und Traufhöhen nach § 3 Abs. 1 und 2 nicht beibehält,
 - die Fassaden entgegen des § 4 Absatz 1 gliedert und gestaltet,
 - die Vorgaben zur Gliederung und Gestaltung der Fenster nach § 4 Abs. 2 und 3 nicht einhält,
 - die Festsetzungen zu Auf- und Anbauten gem. § 5 Abs. 1 bis 4 nicht beachtet
 - die Dachneigungen nach § 6 Abs. 1 verändert und die Vorgaben zu möglichen Aufstockungen, Dachdeckungsmaterialien und Belichtungsmöglichkeiten der Dachräume nach § 6 Abs. 2 bis 5 missachtet,
 - entgegen den Festsetzungen des § 7 Abs. 1 und 2 PKW-Stellplätze und dauerhafte Müllstandplätze vor den Gebäuden einrichtet und die Vorgaben zur Geometrie und Material der Hauseingangstreppen missachtet,
 - die ausnahmsweise straßenseitig zulässigen Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie nicht nach den Regelungen des § 8 Abs. 4 ausführt,

- entgegen den Festsetzungen des § 9 Abs. 1 und 2 andere Werbeanlagen als die zulässigen Hinweisschilder anbringt,
- entgegen den Festsetzungen des § 10 Abs. 1 Einfriedungen im Vorgartenbereich errichtet, die Lage der Toranlagen in die hinteren Grundstücksbereiche nach Abs. 2 und die Befestigungsart nach Abs. 3 ignoriert,
- die Vorgaben zur Herstellung einer gemeinsamen Zufahrt zwischen den Gebäuden nach § 10 Abs. 4 nicht berücksichtigt,
- die Vorgaben zur Kubatur und Gestaltung von Neubauten gem. § 11 missachtet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 79 Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 13

Abweichungen

- (1) Abweichungen von dieser Satzung regeln sich nach § 61 BbgBO.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung der Stadt Hennigsdorf über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Heimstättensiedlung („Gestaltungssatzung Heimstättensiedlung“) tritt die Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Heimstättensiedlung („Gestaltungssatzung Heimstättensiedlung“) vom 23.02.2002 außer Kraft.

Hennigsdorf, 25.02.2016

Schulz
Bürgermeister

Anlage 1

Geltungsbereich Gestaltungssatzung Heimstättensiedlung

siehe Seite 26

Die **Anlagen 2 - 10** der Gestaltungssatzung „Heimstättensiedlung“ können im Fachbereich Stadtentwicklung / Fachdienst Stadtplanung Zimmer 1.55 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Anhang

Hinweise und Empfehlungen zur Gestaltung der Vorgartenbereiche

Die Vorgartenbereiche befinden sich im Eigentum der Stadt Hennigsdorf. Die Stadtverwaltung beabsichtigt zeitnah, Pachtverträge für die Vorgärten mit den Eigentümern der Grundstücke in der Heimstättensiedlung abzuschließen, Damit verbunden sollen Empfehlungen zur Gestaltung und Nutzung der Vorgärten gegeben werden. Mit diesen Empfehlungen soll die Gestaltung des Freiraumes so vorgenommen werden, dass das Erscheinungsbild der Heimstättensiedlung positiv beeinflusst wird und die prägenden Gebäude noch besser wahrgenommen werden können.

Folgende Hinweise und Empfehlungen werden zur Gestaltung der Vorgartenbereiche gegeben:

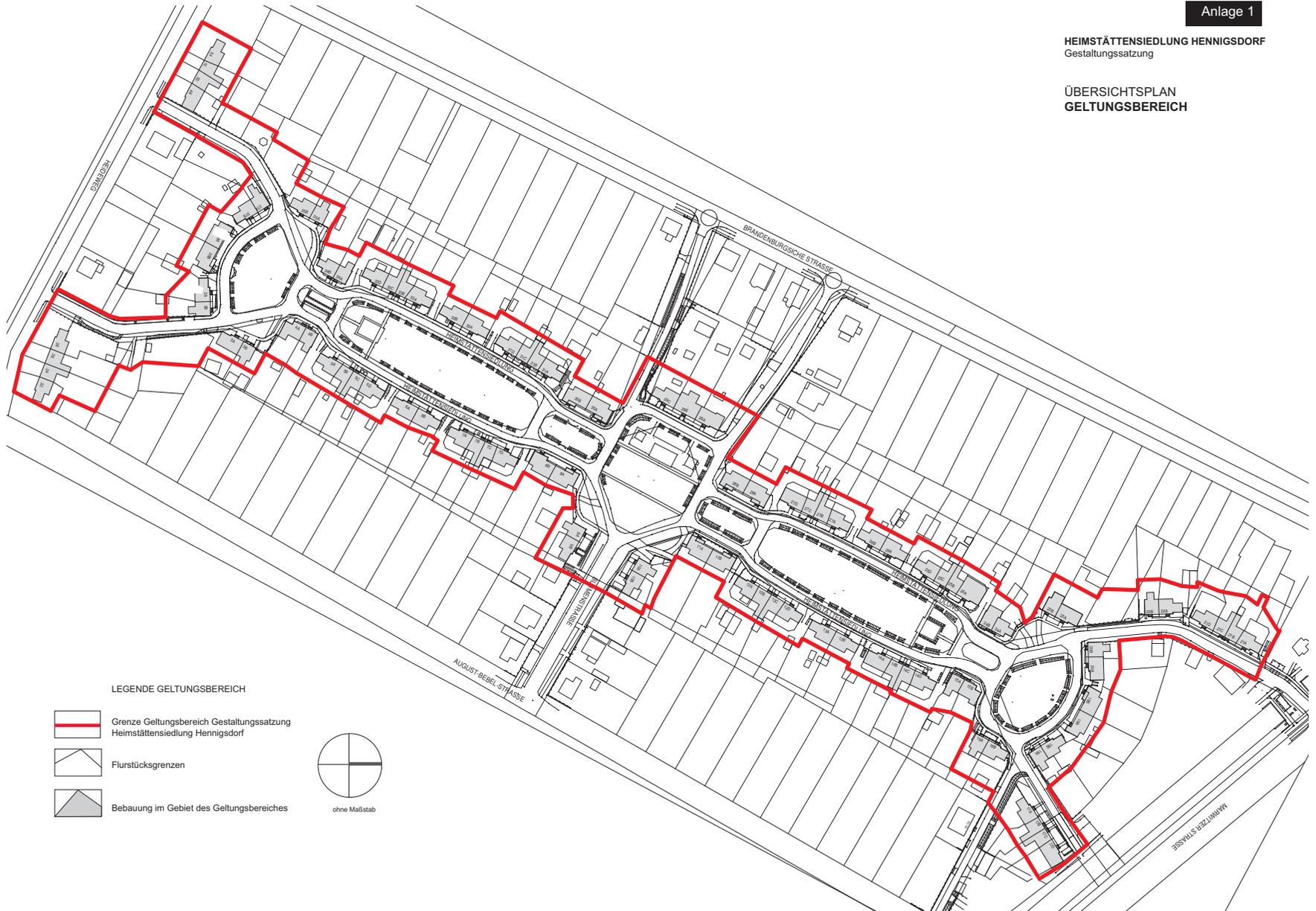
- An den Straßenfassaden sollte keine Fassadenbegrünung erfolgen
- Vorgärten sollten mit Ausnahme der notwendigen Wege und Zufahrten als Vegetationsflächen gärtnerisch gestaltet werden.
- Vorgärten sollten analog zum Bestand mit einer Steinkante eingefasst werden.
- Größere Bäume und Sträucher, die die straßenseitigen Fassaden verstellen, sollten nicht angepflanzt werden.
- Pflanzgefäße im Vorgartenbereich sollten die Höhe von 60 cm nicht überschreiten.
- Für die Anpflanzung von Gehölzen werden folgende Arten empfohlen:
 - Buchsbaum – Buxus sempervivens
 - Liguster – Ligustrum vulgare
 - Eibe – Taxus baccata
 - Weißbuche – Carpinus betulus



Anlage 1

zur Satzung der Stadt Hennigsdorf über die Gestaltung baulicher Anlagen
in der Heimstättensiedlung

„Gestaltungssatzung Heimstättensiedlung“



Öffentliche Bekanntmachung

**Gestaltungssatzung
„Heimstättensiedlung“ der Stadt Hennigsdorf**

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 04.11.2015 beschlossene Gestaltungssatzung „Heimstättensiedlung“ der Stadt Hennigsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gestaltungssatzung mit ihren Anlagen kann während der Öffnungszeiten

dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr

bei der

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Fachbereich Stadtentwicklung / Fachdienst Stadtplanung
Zimmer 1.55
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf

eingesehen werden.

Hennigsdorf, 25.02.2016

Schulz
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27])

Die Stadt Hennigsdorf verfügt hiermit die Widmung der „Jägerstraße“ zwischen „Feldstraße“ und „Forststraße“ einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen. Die „Jägerstraße“ befindet sich in Hennigsdorf, Landkreis Oberhavel (siehe Anlage 1).

Die „Jägerstraße“ besteht aus dem Flurstück 208 in der Flur 4 der Gemarkung Hennigsdorf.

Grundstückseigentümer ist die Stadt Hennigsdorf.

Baulastträger der Gemeindestraße ist die Stadt Hennigsdorf. Zur „Jägerstraße“ gehören die Verkehrsfläche mit Nebenanlagen und Beleuchtung.

Die Fahrbahnbreite beträgt 6,00 m.

Die Länge der „Jägerstraße“ beträgt insgesamt 91,05 m.

Die zu widmende „Jägerstraße“ zwischen „Feldstraße“ und „Forststraße“ beginnt im Norden bei Station 0 + 000,000 an der „Feldstraße“ und endet nach geradlinigem Verlauf in Richtung Süden bei Station 0 + 091,046 an der „Forststraße“.

Die „Jägerstraße“ wird hiermit als Gemeindestraße gewidmet.

Die Nutzung der Fläche wird ohne Einschränkungen für den öffentlichen Verkehr eröffnet.

Die Verkehrsfläche ist wie folgt gegliedert:

- 1,80 m breiter Gehweg
- ca. 1,00 m bis 1,50 Seitenstreifen mit Entwässerungsflächen und Straßenbäumen
- 6,00 m Fahrbahn mit Einengungen auf 5,50 m
- ca. 1,20 m bis 1,50 Seitenstreifen mit Entwässerungsflächen und Straßenbäumen
- 1,80 m breiter Gehweg und der Straßenbeleuchtung

Die Pläne, aus der die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist (Anlagen 1 und 2), liegen während der Dienststunden

Dienstag und Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr
und Dienstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

im Raum 1.53 des Dienstgebäudes der Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf in der Zeit vom 29.03.2016 bis zum 29.04.2016 zur Einsicht aus.

Die Bekanntmachung erfolgt öffentlich.

Diese Allgemeinverfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei der Stadt Hennigsdorf, der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Hennigsdorf, 22.02.2016

Andreas Schulz
Bürgermeister

Station 0 + 000,00 bis 0 + 091,046
Von Ost nach West





Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

**gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009
(GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27])**

Die Stadt Hennigsdorf verfügt hiermit die Widmung der „Feldstraße“ im Abschnitt zwischen „Fontanestraße“ und „Fasanenstraße“ einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen. Die „Feldstraße“ befindet sich in Hennigsdorf, Landkreis Oberhavel (siehe Anlage 1).

Die „Feldstraße“ zwischen „Fontanestraße“ und „Fasanenstraße“ besteht teilweise aus dem Flurstück 207 in der Flur 4 der Gemarkung Hennigsdorf.

Grundstückseigentümer ist die Stadt Hennigsdorf.

Baulastträger der Gemeindestraße ist die Stadt Hennigsdorf. Zur „Feldstraße“ gehören die Verkehrsfläche mit Nebenanlagen und Beleuchtung.

Die Fahrbahnbreite beträgt 6,50 m.

Die Länge dieses Abschnitts der „Feldstraße“ beträgt 460,30 m.

Der zu widmende Abschnitt der „Feldstraße“ befindet sich zwischen der „Fontanestraße“ und der „Fasanenstraße“. Dieser Abschnitt der „Feldstraße“ beginnt im Osten an der „Fontanestraße“ und endet nach geradlinigem Verlauf Richtung Westen bei Station 0 + 460,300 an der „Fasanenstraße“. Bei Station 0 + 228,500 bindet nördlich die „Gartenstraße“ an. Bei Station 0 + 269,500 bindet südlich die „Jägerstraße“ an. Bei Station 0 + 397,600 bindet nördlich die „Waldstraße“ an.

Der Abschnitt der „Feldstraße“ zwischen der „Fontanestraße“ und der „Fasanenstraße“ wird hiermit als Gemeindestraße gewidmet.

Die Nutzung der Fläche wird ohne Einschränkungen für den öffentlichen Verkehr eröffnet.

Die Verkehrsfläche ist wie folgt gegliedert:

1. Station 0 + 000,00 bis 0 + 228,500
Von Nord nach Süd
 - ca. 0,50 m Seitenstreifen
 - 1,75 m breiter Gehweg
 - ca. 2,80 m Grünstreifen mit Straßenbäumen und Mastansatzleuchten der Straßenbeleuchtung
 - 6,50 m Fahrbahn
 - ca. 2,80 m Grünstreifen mit Straßenbäumen und Mastansatzleuchten der Straßenbeleuchtung
 - 1,75 m breiter Gehweg
 - ca. 0,50 m Seitenstreifen
2. Station 0 + 228,500
Hier bindet nördlich die „Gartenstraße“ an.
3. Station 0 + 228,500 bis 0 + 269,500
Von Nord nach Süd
 - ca. 0,50 m Seitenstreifen
 - 1,75 m breiter Gehweg
 - ca. 2,80 m Grünstreifen mit Straßenbäumen und Mastansatzleuchten der Straßenbeleuchtung
 - 6,50 m Fahrbahn
 - ca. 2,80 m Grünstreifen mit Straßenbäumen und Mastansatzleuchten der Straßenbeleuchtung
 - 1,75 m breiter Gehweg
 - ca. 0,50 m Seitenstreifen
4. Station 0 + 269,500
Hier bindet südlich die „Jägerstraße“ an.

5. Station 0 + 269,500 bis 0 + 397,600
Von Nord nach Süd
 - ca. 0,50 m Seitenstreifen
 - 1,75 m breiter Gehweg
 - ca. 2,80 m Grünstreifen mit Straßenbäumen und Mastansatzleuchten der Straßenbeleuchtung
 - 6,50 m Fahrbahn
 - ca. 2,80 m Grünstreifen mit Straßenbäumen und Mastansatzleuchten der Straßenbeleuchtung
 - 1,75 m breiter Gehweg
 - ca. 0,50 m Seitenstreifen
6. Station 0 + 397,600
Hier bindet nördlich die „Waldstraße“ an.
7. Station 0 + 397,600 bis 0 + 460,300
Von Nord nach Süd
 - 1,75 m breiter Gehweg
 - ca. 2,80 m Grünstreifen mit Straßenbäumen und Mastansatzleuchten der Straßenbeleuchtung
 - 6,50 m Fahrbahn
 - ca. 2,80 m Grünstreifen mit Straßenbäumen und Mastansatzleuchten der Straßenbeleuchtung
 - 1,75 m breiter Gehweg
 - ca. 0,50 m Seitenstreifen
8. Station 0 + 460,300
Hier endet dieser Abschnitt der „Feldstraße“ an der „Fasanenstraße“.

Die Pläne, aus der die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist (Anlagen 1, 2.1. bis 2.6.), liegen während der Dienststunden

Dienstag und Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr
und
Dienstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

im Zimmer 1.53 des Dienstgebäudes der Stadtverwaltung Hennigsdorf,
Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf in der Zeit vom

29.03.2016 bis zum 29.04.2016

zur Einsicht aus.

Die Bekanntmachung erfolgt öffentlich.

Diese Allgemeinverfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

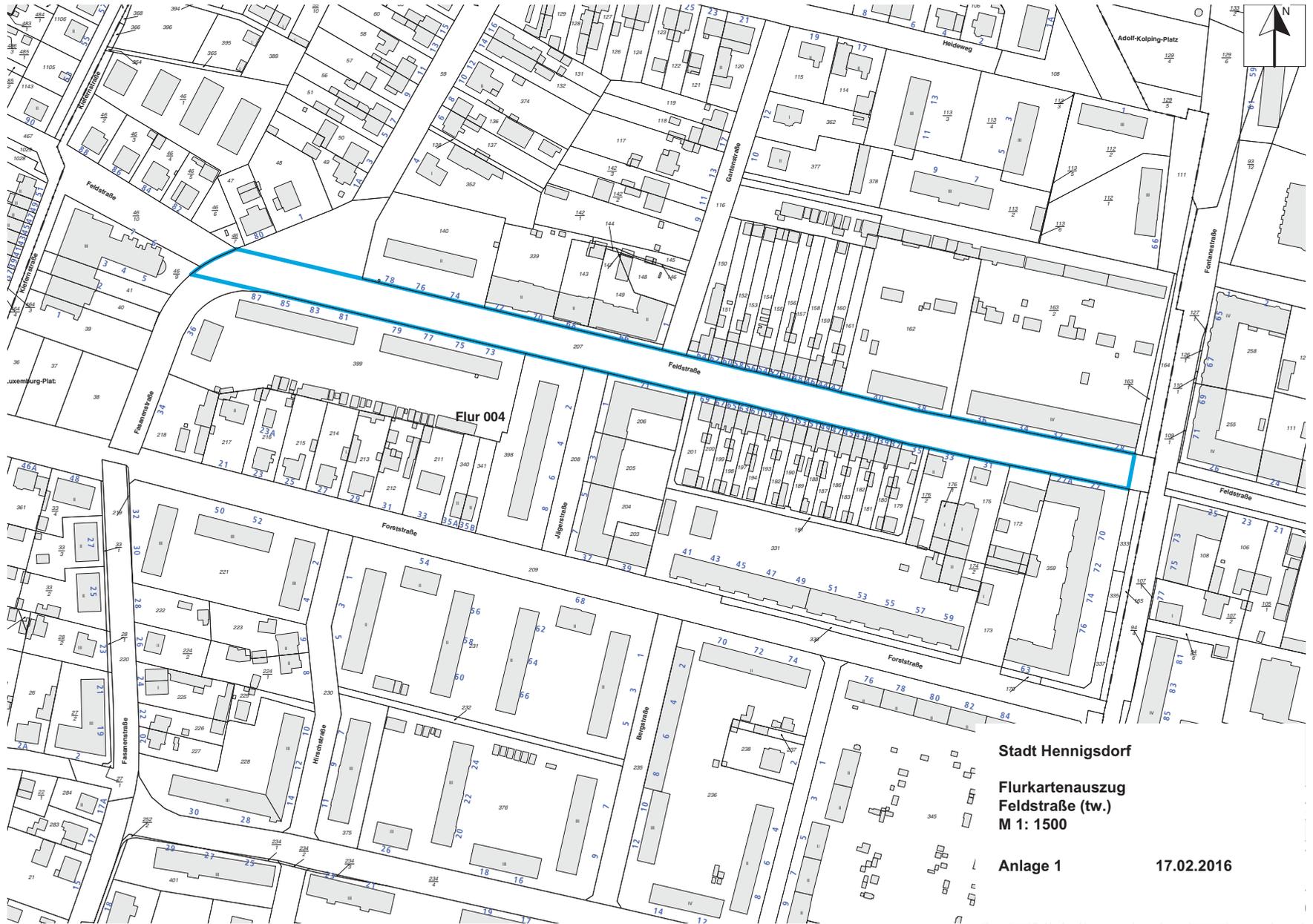
Gegen diese Verfügung ist Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei der Stadt Hennigsdorf, der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Hennigsdorf, 22.02.2016

Andreas Schulz
Bürgermeister

Anlage 1

zur Widmungsverfügung
gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27])



Stadt Hennigsdorf

Flurkartenauszug
Feldstraße (tw.)
M 1: 1500

Anlage 1

17.02.2016



Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

**gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009
(GVBl. I/09, [Nr. 15] , S.358), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27])**

Die Stadt Hennigsdorf verfügt hiermit die Widmung der „Forststraße“ im Abschnitt zwischen „Fontanestraße“ und „Fasanenstraße“ einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen. Die „Forststraße“ befindet sich in Hennigsdorf, Landkreis Oberhavel (siehe Anlage 1).

Die „Forststraße“ zwischen „Fontanestraße“ und „Fasanenstraße“ besteht aus den Flurstücken 330 und 170 (jeweils vollständig) und den Flurstücken 337 und 209 (jeweils teilweise). Sämtliche Flurstücke befinden sich in der Flur 4 der Gemarkung Hennigsdorf.

Grundstückseigentümer ist die Stadt Hennigsdorf.

Baulastträger der Gemeindestraße ist die Stadt Hennigsdorf. Zur „Forststraße“ gehören die Verkehrsfläche mit Nebenanlagen und Beleuchtung.

Die Fahrbahnbreite beträgt 5,60 m.

Die Länge dieses Abschnitts der „Forststraße“ beträgt insgesamt 476,30 m.

Der zu widmende Abschnitt der „Forststraße“ befindet sich zwischen der „Fontanestraße“ und der „Fasanenstraße“. Dieser Abschnitt der „Forststraße“ beginnt im Osten an der „Fontanestraße“ und endet nach geradlinigem Verlauf Richtung Westen bei Station 0 + 476,300 an der „Fasanenstraße“. Bei Station 0 + 124,675 bindet südlich die „Falkenstraße“ an. Bei Station 0 + 206,580 bindet ebenfalls südlich die „Bergstraße“ an. Bei Station 0 + 269,339 bindet nördlich die „Jägerstraße“ an. Bei Station 0 + 381,800 bindet südlich die „Hirschstraße“ an.

Der Abschnitt der „Forststraße“ wird hiermit als Gemeindestraße gewidmet.

Die Nutzung der Fläche wird ohne Einschränkungen für den öffentlichen Verkehr eröffnet.

Die Verkehrsfläche ist wie folgt gegliedert:

1. Station 0 + 000,00 bis 0 + 124,675
Von Nord nach Süd
 - ca. 0,50 m Seitenstreifen
 - 1,50 m breiter Gehweg
 - ca. 2,20 m Seitenstreifen mit Entwässerungsmulde, Straßenbäumen und Mastaufsatzleuchten der Straßenbeleuchtung
 - 5,60 m Fahrbahn
 - ca. 3,40 m Seitenstreifen mit Entwässerungsmulde, Straßenbäumen und Mastaufsatzleuchten der Straßenbeleuchtung
 - 1,50 m breiter Gehweg
 - 0,25 m Seitenstreifen
2. Station 0 + 124,675
Hier bindet südlich die „Falkenstraße“ an.
3. Station 0 + 124,675 bis 0 + 206,580
Von Nord nach Süd
 - ca. 0,50 m Seitenstreifen
 - 1,50 m breiter Gehweg
 - ca. 2,20 m Seitenstreifen mit Entwässerungsmulde, Straßenbäumen und Mastaufsatzleuchten der Straßenbeleuchtung
 - 5,60 m Fahrbahn
 - ca. 3,40 m Seitenstreifen mit Entwässerungsmulde, Straßenbäumen und Mastaufsatzleuchten der Straßenbeleuchtung
 - 1,50 m breiter Gehweg
 - 0,25 m Seitenstreifen
4. Station 0 + 206,580
Hier bindet südlich die „Bergstraße“ an.

5. Station 0 + 206,580 bis 0 + 206,580
Von Nord nach Süd
 - ca. 0,50 m Seitenstreifen
 - 1,50 m breiter Gehweg
 - ca. 2,20 m Seitenstreifen mit Entwässerungsmulde, Straßenbäumen und Mastaufsatzleuchten der Straßenbeleuchtung
 - 5,60 m Fahrbahn
 - ca. 3,40 m Seitenstreifen mit Entwässerungsmulde, Straßenbäumen und Mastaufsatzleuchten der Straßenbeleuchtung
 - 1,50 m breiter Gehweg
 - 0,25 m Seitenstreifen
6. Station 0 + 206,580
Hier bindet nördlich die „Jägerstraße“ an.
7. Station 0 + 206,580 bis 0 + 371,800
Von Nord nach Süd
 - ca. 0,40 m Seitenstreifen
 - 1,50 m breiter Gehweg
 - ca. 2,20 m Seitenstreifen mit Entwässerungsmulde, Straßenbäumen und Mastaufsatzleuchten der Straßenbeleuchtung
 - 5,60 m Fahrbahn
 - ca. 3,40 m Seitenstreifen mit Entwässerungsmulde, Straßenbäumen und Mastaufsatzleuchten der Straßenbeleuchtung
 - 1,50 m breiter Gehweg
 - 0,25 m Seitenstreifen
8. Station 0 + 371,800
Hier bindet südlich die „Hirschstraße“ an.
9. Station 0 + 371,800 bis 0 + 476,300
Von Nord nach Süd
 - ca. 0,40 m Seitenstreifen
 - 1,50 m breiter Gehweg
 - ca. 2,20 m Seitenstreifen mit Entwässerungsmulde, Straßenbäumen und Mastaufsatzleuchten der Straßenbeleuchtung
 - 5,60 m Fahrbahn
 - ca. 3,40 m Seitenstreifen mit Entwässerungsmulde, Straßenbäumen und Mastaufsatzleuchten der Straßenbeleuchtung
 - 1,50 m breiter Gehweg
 - 0,25 m Seitenstreifen
10. Station 0 + 476,300
Hier endet der erste Abschnitt der „Forststraße“ an der „Fasanenstraße“ und bindet hier beidseitig ein.

Die Pläne, aus der die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist (Anlagen 1, 2.1. bis 2.5.), liegen während der Dienststunden

Dienstag und Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr
und
Dienstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

im Raum 1.53 des Dienstgebäudes der Stadtverwaltung Hennigsdorf,
Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf in der Zeit vom

29.03.2016 bis zum 29.04.2016

zur Einsicht aus.

Die Bekanntmachung erfolgt öffentlich.

Diese Allgemeinverfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.



Öffentliche Bekanntmachung

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 04.11.2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt und durch die Kommunalaufsicht (AZ 11.2 grü 15/27) mit Datum vom 12.11.2015 genehmigt.

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

| | |
|-------------------|-------------|
| die Erträge: | 3.767.072 € |
| die Aufwendungen | 3.428.522 € |
| der Jahresgewinn | 338.550 € |
| der Jahresverlust | 0 € |

1.2 im Finanzplan

| | |
|---|---------------|
| Mittelzufluss / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit | 1.263.873 € |
| Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit | - 1.125.000 € |
| Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit | - 457.406 € |

2. Es werden festgesetzt

| | |
|--|-----------|
| 2.1 der Gesamtbetrag der genehmigungspflichtigen Kredite auf | 875.000 € |
| 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 0 € |

Hennigsdorf, 09.12.2015

gez. Schulz
Bürgermeister

Der genehmigte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Bereich Beteiligungsverwaltung/Controlling, Zimmer 2.43, eingesehen werden.

Auslobung des Umweltpreises der Stadt Hennigsdorf für das Jahr 2016

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Stadt Hennigsdorf ruft alle Hennigsdorfer Bürgerinnen und Bürger auf, sich am Wettbewerb um den Umweltpreis 2016 zu beteiligen.

Entsprechend der Satzung sollen mit dem Umweltpreis u.a. dauerhaftes Engagement in gemeinnützigen Umwelt- und Naturschutzorganisationen, durchgeführte Umwelt- und Naturschutzprojekte von Kitas und Schulen oder nachhaltig nutzbare und praktisch umsetzbare Projekte zur Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes mit öffentlicher Wirksamkeit ausgezeichnet werden.

Die Zusammenarbeit der Teilnehmer mit Wirtschaftsunternehmen als Kooperationspartner ist ausdrücklich erwünscht.

Wir fordern die Hennigsdorfer Bürger weiterhin auf, Einzelpersonen oder Gruppen, die sich ehrenamtlich besonders für den Natur- und Umweltschutz in unserer Stadt engagieren, für eine Auszeichnung im Rahmen der Vergabe des Umweltpreises vorzuschlagen.

Der Umweltpreis der Stadt Hennigsdorf ist in zwei Kategorien ausgeschrieben:

- **Kinder- und Jugendumweltpreis für Teilnehmer bis 16 Jahre**
- **Bürger/innen - Umweltpreis** ab einem Mindestalter von 17 Jahren.

Der Preis ist jeweils mit 500 EUR dotiert und wird im Rahmen des alljährlichen Neujahrsempfanges der Stadt Hennigsdorf feierlich verliehen.

Die Vorschläge zum Umweltpreis sind bis zum **30.09.2016** in der Stadtverwaltung beim Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „**Umweltpreis**“ abzugeben. Die Beiträge sind in schriftlicher Form einzureichen und durch Fotos oder Zeichnungen zu ergänzen.

Die Teilnahmebedingungen sind in der „Satzung zur Vergabe des Umweltpreises der Stadt Hennigsdorf“ festgeschrieben und in der Ortsrechtsammlung auf der Internetseite der Stadt Hennigsdorf einsehbar.

Weitere Informationen zum Umweltpreis können Sie unter der Tel. 03302-877 149 im Fachdienst Öffentliche Anlagen, Frau Gärtner, erfragen.

Andreas Schulz
Bürgermeister

Die Stadt Hennigsdorf veräußert ein Baugrundstück

| | |
|----------------------|-------------------------------------|
| Baugrundstück in: | Hennigsdorf Ludwig-Lesser-Straße |
| Grundstücksgröße: | 2.483 m ² |
| Verkehrswert: | 255.000,- € |
| Ausschreibungsfrist: | 01.02.2016 bis 02.05.2016 |

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Östliche Bahndammseite / Rathaus“. Es handelt sich um ein Grundstück im Allgemeinen Wohngebiet, das entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bebauen ist.

Interessenten erhalten weitergehende Informationen und Unterlagen bei der GKI Gesellschaft für Kommunale Immobiliendienstleistungen mbH, Wolfgang-Küntschers-Straße 14, 16761 Hennigsdorf, Tel.: (03302) 2057-0, Fax: (03302) 2057-39, Mail: info@gki-hennigsdorf.de, Ansprechpartner: Herr Sven Wiese. Besichtigungstermine können vereinbart werden.

Die Stadt Hennigsdorf veräußert ein Baugrundstück

| | |
|-------------------|--|
| Baugrundstück in: | Hennigsdorf (Nieder Neuendorf) Triftweg 2 |
| Grundstücksgröße: | ca. 838 m ² |
| Verkehrswert: | zum aktuellen Verkehrswert |

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 3. Änderung „Gebiet zwischen Bahnhofstraße, Dorfstraße, Triftweg und der osthavelländischen Eisenbahn“. Es handelt sich um ein Grundstück im Mischgebiet, das entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu bebauen ist.

Die Stadt Hennigsdorf bevorzugt für dieses Grundstück den Bau eines Wohn- und Geschäftshauses.

Interessenten erhalten weitergehende Informationen und Unterlagen in der Stadtverwaltung Hennigsdorf, Raum 1.30, Rathausplatz 1 in 16761 Hennigsdorf, Tel. 03302/877-130, Fax 03302/877-294. Besichtigungstermine können vereinbart werden.

Beratungstermin des Pflegestützpunktes Oranienburg am 21. April 2016

Der Pflegestützpunkt Oranienburg bietet in Hennigsdorf kostenlose Beratungstermine an.

Rund um das Thema Pflege können sich Hennigsdorfer Bürger am 21. April 2016 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Nachbarschaftstreff „Anlauf 13“ in der Nauener Straße 13 beraten lassen.

Dieser Termin ist bereits der dritte Termin, den der Pflegestützpunkt Oranienburg in unserer Stadt anbietet.

Der Pflegestützpunkt Oranienburg ist eine neutrale Beratungs- und Anlaufstelle für pflegebedürftige Menschen, deren Angehörige, rechtliche Betreuer, Freunde, Nachbarn, aber auch Arbeitgeber.

Er ist ein aktives Mitglied des Hennigsdorfer Pflegenetzwerks.

Im Rahmen ihrer Beratung geben die Mitarbeiter des Stützpunktes wertvolle Hinweise zur Entlastung pflegender Angehöriger, zeigen verschiedenste Möglichkeiten auf und informieren darüber, welche Leistungsansprüche und Betreuungsangebote bestehen.

Werden Sie jetzt aktiv!

Die Präsenz in Hennigsdorf wird nur probeweise erfolgen und Ihre Resonanz darauf wird entscheiden, ob der Pflegestützpunkt dauerhaft etabliert werden kann.

Bitte informieren Sie auch Ihre Familie, Freunde und Bekannten.



SWH-Infomobil auf Achse

DIE KRAFT DER SONNE

Praktische Tipps für
die Nutzung von
Solarenergie im Alltag

**Samstag,
16. April 2016**
10 bis 13 Uhr

Ort wird bekannt gegeben:
Tagespresse/
www.swh-online.de

Aktionsangebot für Kinder





VERANSTALTUNGEN & TERMINE

MÄRZ / APRIL / MAI 2016



| | | |
|--|--|--|
| Donnerstag, 17. März - 21. April | | Ausstellung „Realität und Vision“ von Petra Ebke Bürgerhaus „Alte Feuerwache“ |
| Samstag, 26. März, 16 Uhr | | Osterfeuer der Freiwilligen Feuerwehr Hennigsdorf |
| Sonntag, 27. März, 15 Uhr | | Musikalischer Osterspaziergang mit Hans-Joachim Scheitzbach Stadtklubhaus |
| Samstag, 2. April, 20 Uhr | | Rocknacht mit „Projekt Mützen“ und „Die Toten Ärzte“ Stadtklubhaus |
| Donnerstag, 14. April, 15 Uhr | | Tanztee im Stadtklubhaus |
| Freitag, 15. April, 19 Uhr | | Sky du Mont „Full House“, Autorenlesung Stadtklubhaus |
| Dienstag, 19. April, 15 Uhr | | Bilderbuchkino „Lieselotte sucht einen Schatz“ Stadtbibliothek |
| Mittwoch, 20. April, 17 Uhr | | Vortrag „Ideologische Manipulation im HJ-Heim am Conradsberg“ Bürgerhaus „Alte Feuerwache“ |
| Samstag, 23. April, Start 11 Uhr | | Stadtrundgang Fototour Makrofotografie Rathausplatz |
| Samstag, 23. April, 15 Uhr | | Frühlingskonzert der Musikschule Hennigsdorf |
| Dienstag, 26. April, 19 Uhr | | „Sex vor zwölf“, Autorenlesung mit U.S. Levin Stadtbibliothek |
| Donnerstag, 28. April 14 - 18 Uhr | | 23. Tag mit behinderten Menschen Postplatz |
| Donnerstag, 28. April - 2. Juni | | „Stadtrand – Bilder aus dem nördlichen Berliner Umland“ Martin Gietz Bürgerhaus „Alte Feuerwache“ |
| Sonntag, 1. Mai, 9.30 - 14.00 Uhr | | DGB Kundgebung und Familienfest zum 1. Mai Rathausplatz |
| Donnerstag, 5. Mai, 10 Uhr | | Herrentags-Frühshoppen mit dem Hennigsdorfer Bläserorchester e.V. Restaurant „Zum Blockhaus“ |
| Samstag, 7. Mai, 10 - 14 Uhr | | „Tag der offenen Tür“ der Freiwilligen Feuerwehr Hennigsdorf |
| Montag, 16. Mai, 10 - 13 Uhr | | Großes Pfingstkonzert mit dem Hennigsdorfer Bläserorchester e.V. Stadtklubhaus |
| Dienstag, 17. Mai, 15 Uhr | | Bilderbuchkino „Hase und Holunderbär – die große Pechsträhne“ Stadtbibliothek |
| Mittwoch, 18. Mai, 17 Uhr | | Vortrag „Eine Pianofabrik an der Havel in Hennigsdorf“ Gelände Am Havelufer 5 |
| Sonntag, 22. Mai, 10 - 18 Uhr | | 6. Kunsthandwerkermarkt „Alte Feuerwache“ Bürgerhaus „Alte Feuerwache“ |
| Mittwoch, 25. Mai 9 - 14 Uhr | | 17. Integrationssportfest Oberstufenzentrum |
| Samstag, 28. Mai, Start 11 Uhr | | Stadtrundfahrt „Picknicktour“ Rathausplatz |

■ Kinder-, Jugend- & Familienveranstaltung
 ■ Seniorenveranstaltung
 ■ Stadtrundfahrt
 ■ sonstige Veranstaltung

Stadtinformation Hennigsdorf, Rathausplatz 1, Tel. 033 02 877 - 320, Mo - Do 9 - 17 Uhr, Fr 9 - 13 Uhr
 Stadtklubhaus Hennigsdorf, Edisonstraße 1, Di und Do 14 - 18 Uhr

TICKETS IN DER STADTINFORMATION HENNINGSDORF • IM STADTKLUBHAUS • ONLINE UNTER WWW.HENNINGSDORF.DE

HIGHLIGHTS



Samstag 2. April, 20 Uhr, Einlass 19 Uhr Rocknacht mit den Bands „Projekt Mützen“ und „Die Toten Ärzte“

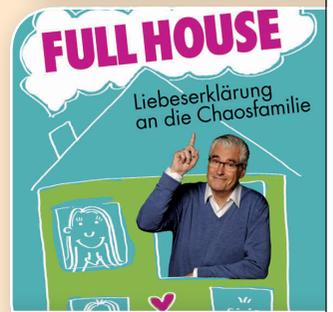
Die traditionelle Rocknacht im Stadtklubhaus Hennigsdorf präsentiert in diesem Jahr die Bands „Projekt Mützen“ (20 - 21 Uhr) und „Die Toten Ärzte“ (21.30 - 0.30 Uhr).
Stadtklubhaus, Veranstalter: Stadt Hennigsdorf, Tickets: 13,00 €/ erm. 10,40 €



„Die Toten Ärzte“ live am 2. April

Freitag, 15. April, 19 Uhr Autorenlesung: Sky du Mont liest aus seinem Buch „Full House – Liebeserklärung an die Chaosfamilie“

Sky du Mont ist einer der bekanntesten deutschen Schauspieler und Autor mehrerer Bücher. Er erzählt witzig und charmant vom turbulenten Familienzirkus, ohne den das Leben nicht halb so schön wäre! **Stadtklubhaus**, Veranstalter: Stadt Hennigsdorf, Tickets: 25,00 €/ erm. 20,00 €



Autorenlesung mit Sky Du Mont

Dienstag, 26. April, 19 Uhr, Einlass ab 18.30 Uhr „Sex vor zwölf“ – eine kabarettistische Lesung mit dem Autor U. S. Levin

Der Autor liest aus seinen Büchern „Sex vor zwölf – Satiren aus dem Ehebett“ und „Frauen sind die besseren Männer – Satiren aus dem Eheleben“. Seine Geschichten sind lebensnah und handlungsreich, mal sinnlich, mal deftig, aber niemals plump. **Stadtbibliothek**, Veranstalter: Stadt Hennigsdorf, Tickets: 8,00 €/ erm. 6,40 €



6. Kunsthandwerkermarkt am 22. Mai

Sonntag, 22. Mai, 10 - 18 Uhr 6. Kunsthandwerkermarkt „Alte Feuerwache“

Im historischen Ambiente präsentieren sich wieder zahlreiche Kunsthandwerker aus Brandenburg & Berlin. Besondere Highlights sind diverse Schauvorführungen und viele Handwerkstechniken können selbst ausprobiert werden.
Hof Bürgerhaus „Alte Feuerwache“, Veranstalter: Stadt Hennigsdorf, Eintritt frei



„Realität und Vision“ von Petra Ebke

AUSSTELLUNGEN



Donnerstag, 17. März - Donnerstag, 21. April „Realität und Vision“ von Petra Ebke

geöffnet: mittwochs 10 - 16 Uhr, donnerstags 14 - 18 Uhr
 Samstag 2. April und 16. April 14 - 18 Uhr,
 Vernissage 17. März, 18 Uhr,
Bürgerhaus „Alte Feuerwache“

Donnerstag, 28. April - Donnerstag, 2. Juni „Stadtrand – Bilder aus dem nördlichen Berliner Umland“ von Martin Gietz

geöffnet: mittwochs 10 - 16 Uhr, donnerstags 14 - 18 Uhr,
 Samstag 30. April 14 - 18 Uhr,
 Sonntag 22. Mai 10 - 18 Uhr (Künstler anwesend)
 Vernissage 28. April, 18 Uhr
Bürgerhaus „Alte Feuerwache“



„Stadtrand“ von Martin Gietz

Veranstalter: Stadt Hennigsdorf, Eintritt frei



++ Neues aus dem Wachstumskern ++ Neues aus dem Wachstumskern ++

[Markenbotschafter für den RWK O-H-V - Unternehmen bekennen sich zu ihrem Standort]



Quelle: Standortmanagement RWK O-H-V

Ansässige Unternehmen werben als Markenbotschafter für den gemeinsamen Standort im Regionalen Wachstumskern Oranienburg-Hennigsdorf-Velten (RWK O-H-V) - diese Idee wurde Unternehmern der Region erstmals auf der Festveranstaltung „10 Jahre in 99 Minuten“ vorgestellt, welche anlässlich des 10-jährigen Jubiläums des Städteverbundes Ende November vergangenen Jahres stattfand.

Die Unternehmen aus O-H-V können seither Markenbotschafter für ihre Region werden und so auf den Standort bei Kunden und Geschäftspartnern im In- und Ausland aufmerksam machen. Dazu verwenden sie ein Label mit dem Logo des RWK O-H-V und einem individuellen Slogan, der auf die Herkunft des Produkts oder der Firma aufmerksam macht (s. obenstehendes Bild). Somit tragen die teilnehmenden Betriebe über ihr Geschäftspapier, ihre Produkte und Dienstleistungen, aber auch im Internet, das orangefarbene RWK-Logo in die ganze Welt und sind authentische Botschafter für O-H-V.

Zugleich soll die Verwendung des Logos auch eine Auszeichnung des Unternehmens sein und auf seinen Bezug zum Standort aufmerksam machen. Denn regional produzierte Waren und enge Beziehungen zu Zulieferern und Produzenten in der Region gewinnen gerade in der globalisierten Welt vermehrt an Bedeutung und sind einer der wichtigen Standortvorteile des Regionalen Wachstumskerns.

Und diese Idee kommt gut an - zehn Unternehmen haben bereits im Januar und Februar 2016 den entsprechenden Kooperationsvertrag mit dem RWK unterzeichnet. Wie auch die ersten beiden Markenbotschafter, die schon auf der Jubiläumsveranstaltung für die Idee geworben haben - der Glückwunschkartenverlag Kurt Eulzer Druck und das Logistikunternehmen Hagemann Logistic - verwenden diese Unternehmen das Logo nun unter anderem auf ihren Produkten, Geschäftspapieren oder Fahrzeugen.

Das Projekt Standortmanagement und -profilierung des RWK O-H-V, welches die Idee der Markenbotschafter gemeinsam mit den Bürgermeistern und Wirtschaftsförderungen der drei Städte ins Leben gerufen hat, sieht hierin erst den Anfang der Werbeoffensive. In den kommenden Monaten sollen zahlreiche weitere Unternehmen auf das Angebot aufmerksam gemacht und als Partner gewonnen werden.

Interessierte Unternehmen erhalten weitere Informationen zu den Markenbotschaftern und zum Einsatz des RWK-Labels beim

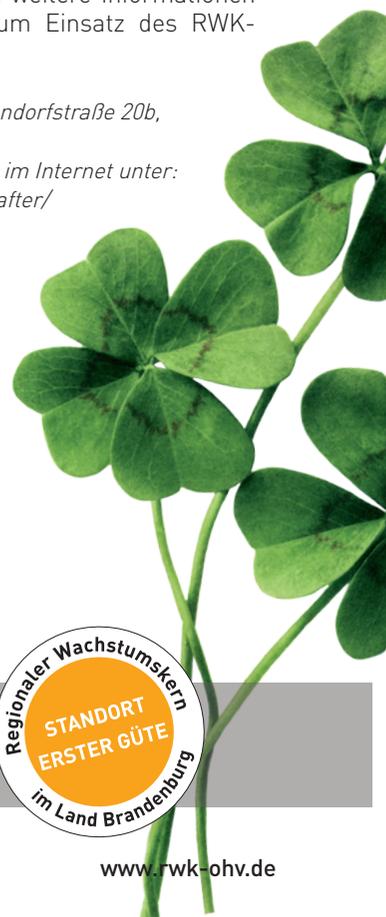
*Standortmanagement RWK O-H-V, Neuendorfstraße 20b,
16761 Hennigsdorf, Tel. 03302 2022200,
standortmanagement@rwk-ohv.de sowie im Internet unter:
<http://rwk-ohv.de/service/markenbotschafter/>*

RWK O-H-V

- An dieser Stelle informieren die Städte Oranienburg, Hennigsdorf und Velten ihre Bürger regelmäßig zu Neuigkeiten und Wissenswerten aus dem Regionalen Wachstumskern. Der Regionale Wachstumskern Oranienburg - Hennigsdorf - Velten (RWK O-H-V) ist einer von 15 leistungsfähigen Wirtschaftsregionen im Land Brandenburg, die über besondere Qualitäten verfügen.
- Gemeinsam engagieren sich die drei Städte für die bestehenden Unternehmen sowie für die Ansiedlung neuer Unternehmen, für den Ausbau der Infrastruktur, für die Sicherung des Fachkräftebedarfs, für den Klimaschutz und für die Nutzung der kulturtouristischen Potentiale der Region.

Kontakt

- RWK O-H-V c/o BBG Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Eduard-Maurer-Straße 13, 16761 Hennigsdorf, Tel. 03302.200 330, info@rwk-ohv.de, www.rwk-ohv.de





++ Neues aus dem Wachstumskern ++ Neues aus dem Wachstumskern ++

[Markenbotschafter]



Quelle: KSE Baustoffhandel GmbH

KSE Baustoffhandel GmbH ist erster Oranienburger Markenbotschafter

» **Oranienburg** Als erstes Unternehmen aus der Kreisstadt Oranienburg unterzeichnete Dr. Sven Birk für die KSE Baustoffhandel GmbH den Kooperationsvertrag als Markenbotschafter für den RWK O-H-V. Als spezialisierter Dienstleister für verschiedenste Baustoffe und Recyclingmaterialien sowie den dazugehörigen Transportleistungen steht das Germendorfer Unternehmen seinen Kunden kompetent zur Verfügung. Zudem betreibt der Baustoffhandel eine eigene Kiesgrube am Standort. „Die Unterstützung des RWKs als Markenbotschafter sieht das Unternehmen als Teil seiner Heimatpolitik an“, die KSE Baustoffhandel GmbH, ein wahrhaft geerdeter neuer Markenbotschafter für den Regionalen Wachstumskern. www.kse-info.de



Quelle: Mobile Office Management

Mobile Office Management – Bürodienstleistungen für die Region

» **Hennigsdorf** Das Markenlabel „Eine Dienstleistung aus O-H-V“ ist bereits heute gut sichtbar auf der Website sowie in der E-Mail-Signatur des noch jungen Hennigsdorfer Unternehmens Mobile Office Management zu finden. In Zukunft soll der Verweis auf die Herkunft der Firma auch auf Visitenkarten, Geschäftspapieren und Flyern des Bürodienstleisters integriert werden. „Ich habe mich entschieden Markenbotschafterin zu werden, da ich davon überzeugt bin, dass eine optimal vernetzte Region, die unter einem Dach agiert, eine gute Außenwirkung erzielt, von der sowohl die Unternehmen als auch die Region selbst profitieren“, so Geschäftsführerin Jenny Riedel und meldete sich direkt im Anschluss an die 10-Jahres-Jubiläumsveranstaltung als Markenbotschafter des RWK O-H-V. Viele Kunden aus der Region schätzen bereits den vielfältigen Service des Unternehmens, welcher neben Bürodienstleistungen aller Art auch Telefonservice oder Prozessoptimierung umfasst. www.my-officeteam.de



Quelle: AWU Abfallwirtschafts-Union Oberhavel GmbH

AWU Oberhavel will den RWK in den ganzen Landkreis hinaustragen

» **Velten** Die AWU Abfallwirtschafts-Union Oberhavel GmbH ist der mit Abstand führende Entsorger in der Region. Seit der Gründung 1990 hat sich das Unternehmen, zu dessen Firmenverbund unter anderem auch die Oranienburger Tochterunternehmen ERV GmbH und die GRUNSKKE Metall-Recycling GmbH & Co. KG gehören, zu einem modernen Entsorgungsunternehmen entwickelt. Stark in der Region verwurzelt - so kommt beispielsweise der überwiegende Teil der Mitarbeiter aus Oberhavel - musste die Unternehmensführung nicht lange überlegen, ob sie als Markenbotschafter für den Regionalen Wachstumskern auftreten möchte. „Der RWK O-H-V ist ein gelungenes Beispiel und erfolgreiches Projekt der Wirtschaftsförderung, genau wie es sich das Land Brandenburg vorgestellt hat. Als hier ansässiges Unternehmen will die AWU das auch nach außen tragen“, erläutert Geschäftsführer Manfred Speder die Beweggründe. www.awu-oberhavel.de





WEIHRAUCH

Mitglied der Bestatter-Innung
von Berlin u. Brandenburg e.V.

Bestattungen

Fontanestraße 84
16761 Hennigsdorf

Tag &
Nacht ☎ **03302 / 80 28 34**

info@Weihrauch-Bestattungen.de · www.Weihrauch-Bestattungen.de



ORANIENBURGER GENERALANZEIGER

MÄRKISCHES MEDIENHAUS



ALLES AUS EINER HAND

Wir beraten Sie kompetent bei der erfolgreichen
Umsetzung Ihrer Werbung in unseren
Print- und Onlinemedien.

Kerstin Reher
T 03301 596319

Susanne Lüty
T 03301 5963312

Stefan Schulz
T 03301 596321

Petra Heym
T 03301 5963311

Ramona Simon
T 03301 596318

Christiane Birkholz
T 03301 5963310

Ines Hinz
T 03301 5963313

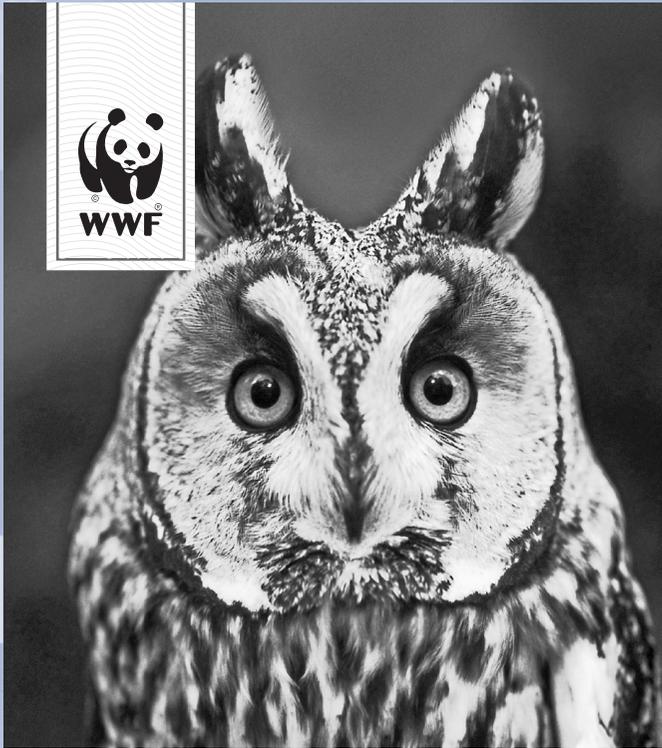
anzeigen-oranienburg@mmh-mv.de
moz.de/kontakt

Ihr Einsatz ist
unbezahlbar.
Deshalb braucht
sie Ihre Spende.



www.seenotretter.de





IHRE STIFTUNG FÜR EINE LEBENDIGE ERDE!

Das WWF Stiftungszentrum bietet Ihnen an, einfach eine eigene Stiftung für den Natur- und Umweltschutz zu gründen – ganz nach Ihren Wünschen.

Oberstes Ziel des WWF ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt – ein lebendiger Planet für uns und unsere Kinder.

Für weitere Informationen und kostenloses Informationsmaterial zu unseren Angeboten wenden Sie sich bitte an:

Gaby Groeneveld | WWF Deutschland
Reinhardtstraße 14 | 10117 Berlin
Telefon 030 311 777 730 | wwf.de/stiftung

SIMPLY CLEVER

ŠKODA

Der neue
**ŠKODA Fabia
Combi.**
Bei uns ab
12.980,-

Kraftstoffverbrauch in l/100 km,
innerorts: 6,1-3,9, außerorts: 4,2-3,1, kombiniert:
4,8-3,4. CO₂-Emission: kombiniert: 110-88 g/km
(gemäß VO (EG) Nr.715/2007).
Effizienzklasse C-A+
Abb. zeigt Sonderausstattung.

Auto Punkt Falkensee
Falkensee Coburger Straße 8
Telefon 03322 / 35 35

Filiale: Berlin Spandau
Päwesiner Weg 20
Telefon 030 / 333 20 64

www.autopunkt-falkensee.de



**BICO
PLUS**

FACHHÄNDLER

Zweirad Ebert

Berliner Straße 48 • 16761 Hennigsdorf
Telefon (03302) 22 41 00
www.zweirad-ebert.com

Fahrräder • Motorroller
Motorräder

Werkstatt • Zubehör

E-Bike
Service Center

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf



Döhnert Bestattungshaus

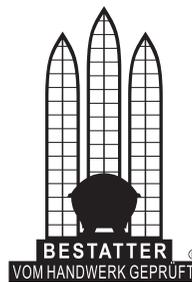
seit 1893

Hennigsdorf

A.-Schweitzer-Str. 14
Tel. 03302 / 80 12 54

Velten

Viktoriastraße 1a
Tel. 03304 / 52 10 646



Kremmen

Tel. 033055 / 21 99 55

- Erd-, Feuer-, See- und Friedwaldbestattungen
- Erledigung aller Formalitäten
- Abschluss von Vorsorgeverträgen und Sterbegeldversicherungen
- Auf Wunsch Hausbesuche
- Reden Sie mit uns....

www.bestattungshaus-doehnert.de

122 Jahre Tradition



Herzog
BESTATTUNGSHAUS



- Erd-, Feuer-, Seebestattungen
- Übernahme aller Behördengänge & Formalitäten
- unverbindliche Vorsorgeberatung
- Hausbesuche (kostenfrei)

16761 Hennigsdorf • Parkstraße 2 / Ecke Neuendorfstraße
Tag & Nacht ☎ (03302) 20 46 20
www.bestattungshaus-herzog.de

CONTAX GmbH
Steuerberatungsgesellschaft



CONTAX

Ihr kompetenter Partner in Ihrer Nähe!

Fibu • Steuerberatung • Existenzgründung

DMSZ
Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
QM 00627-1

Zweigniederlassung Velten

Mittelstraße 9 • 16727 Velten
Tel. 0 33 04 / 3 63-0 • Fax 0 33 04 / 3 63-99
E-Mail: info@contax-velten.de

**Büroservice
IsaDora**



- ◆ Büroservice & Organisation ◆
- ◆ Lohn & Personal ◆
- ◆ Buchhaltungsservice ◆

Geschäftsinhaberin
Isabelle Körber
Dorfstraße 45a
16761 Hennigsdorf

03302 - 2091690
0151 - 588 622 87
isakoerber@gmx.de

 Mitglied im Bundesverband
selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den jeweiligen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Andreas Schulz.

Anschrift des Herausgebers: Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 0 33 02 / 877-0, Fax 0 3302 / 877 298.

Ansprechpartner: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau Mogel, Telefon 0 33 02 / 877 124

Verleger: Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG,
Lehnitzstraße 13, 16515 Oranienburg, Telefon 0 33 01 / 59 63- 0, Fax 0 33 01 / 59 63 33

Anzeigenleitung: André Tackenberg

Druck: Druckhaus Oberhavel GmbH, Gewerbegebiet Nord, An den Dünen 12, 16515 Oranienburg

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf wird als selbstständige Einlage in der Verbraucherzeitung Märker – Kreisbote Oberhavel in der Stadt Hennigsdorf kostenlos an die Haushalte verteilt.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf ist des Weiteren über den Verleger unter Telefon 0 33 01 / 59 63 - 0 gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 Euro zur Zusendung zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres ist im Büro des Bürgermeisters, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abzuholen.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf kann ab der Ausgabe Amtsblatt Nr. 3/2006 unentgeltlich von der Internetseite www.hennigsdorf.de heruntergeladen und ausgedruckt werden.